

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 142

40. Jahrgang

2. Juni 1997

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 951/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse** 22
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 952/97 des Rates vom 20. Mai 1997 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen** 30

2

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 950/97 DES RATES

vom 20. Mai 1997

zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ⁽⁴⁾ ist wiederholt in wesentlichen Punkten geändert worden. Anlässlich neuer Änderungen dieser Verordnung ist im Interesse der Klarheit und Zweckmäßigkeit eine Neufassung angebracht. Darüber hinaus ist es aus Gründen der Vereinfachung und der Kohärenz zweckmäßig, die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten ⁽⁵⁾ in den vorliegenden Text zu integrieren.

(2) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank

und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente ⁽⁶⁾ unterstützt die Politik, die die Gemeinschaft vor allem mit Hilfe des Strukturfonds verfolgt, die Erreichung der in den Artikeln 130a und 130c des Vertrags niedergelegten allgemeinen Ziele, indem sie zur Verwirklichung von fünf vorrangigen Zielen beiträgt. Der Europäische Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, soll die Entwicklung des ländlichen Raums durch die beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik fördern.

(3) Die Interventionen des EAGFL zur Erreichung des Ziels Nr. 5 a) sind Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits ⁽⁷⁾ sowie der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung ⁽⁸⁾.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehene gemeinsame Maßnahme muß sich einerseits in den Rahmen der übrigen horizontalen Maßnahmen einfügen, die zur Erreichung des Ziels 5 a) getroffen wurden. Ande-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 115 vom 19. 4. 1996, S. 34.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. Mai 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 204 vom 15. 7. 1996, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 409/97 (AbI. Nr. L 62 vom 4. 3. 1997, S. 4).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (AbI. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11).

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31.12. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (AbI. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11).

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (AbI. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 44).

- rerseits spiegelt sie bestimmte Prinzipien der Agrarstrukturpolitik der Gemeinschaft wider, die für alle Interventionen des Strukturfonds gelten.
- (5) Die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Vertrags genannten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik können nicht erreicht werden, ohne die Landwirtschaft in die Lage zu versetzen, die Verbesserung der Effizienz ihrer Strukturen fortzusetzen, hauptsächlich in den Gebieten, in denen die Probleme ganz besonders schwerwiegend sind.
- (6) Diese Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Strukturen ist ein unerläßlicher Bestandteil der Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik, die sich daher auf eine gemeinschaftliche Konzeption und gemeinschaftliche Kriterien stützen muß.
- (7) Die Unterschiede in den Ursachen, in der Art und in der Bedeutung der Strukturprobleme in der Landwirtschaft können regional unterschiedliche Lösungen erforderlich machen, die zeitlich angepaßt werden können. Es muß zur wirtschaftlichen und sozialen Gesamtentwicklung jeder betroffenen Region beigetragen werden.
- (8) Die Marktrealitäten für Agrarerzeugnisse haben sich geändert und werden sich aufgrund der zur schrittweisen Umkehrung der überschüssigen Produktionsentwicklung notwendigen Neuorientierung der gemeinsamen Agrarpolitik noch weiter verändern.
- (9) In diesem Zusammenhang muß die Strukturpolitik dazu beitragen, die Landwirte bei der Anpassung an diese neuen Realitäten zu unterstützen und mögliche Auswirkungen der Neuorientierung der Markt- und Preispolitik, insbesondere hinsichtlich der Agrareinkommen, zu mildern.
- (10) Damit die europäische Landwirtschaft auch künftig auf den Weltmärkten gegenwärtig sein kann, muß die gemeinsame Agrarpolitik stets darauf abzielen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Obwohl die langfristige Sicherung der Wettbewerbssituation der Landwirtschaft in der Gemeinschaft vor allem im Bereich der Marktpolitik ansetzen muß, sollte auch die Strukturpolitik durch eine Optimierung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen in diesem Bereich ihren Beitrag leisten, ohne daß sich das Ungleichgewicht zwischen den in der Landwirtschaft eingesetzten Produktivressourcen und den voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten verschärfen darf.
- (11) Um eine Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen zu erreichen, ist es zweckmäßig, die Mitgliedstaaten im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen gemeinsamen Maßnahme entscheiden zu lassen, ob sie, unter Berücksichtigung der besonderen Situation ihrer Landwirtschaft, Maßnahmen treffen oder nicht und diese gegebenenfalls den unterschiedlichen Gegebenheiten anpassen, wobei jedoch die sektoralen Verbote und Beschränkungen sowie die Bestimmungen für staatliche Beihilfen beachtet werden müssen.
- (12) Die Agrarstruktur der Gemeinschaft ist durch eine Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe gekennzeichnet, denen die erforderlichen Strukturbedingungen fehlen, um angemessene Einkommen und Lebensbedingungen sicherzustellen.
- (13) In Zukunft werden sich nur solche Betriebe der wirtschaftlichen Entwicklung anpassen können, deren Betriebsinhaber eine angemessene berufliche Befähigung besitzen und deren Rentabilität buchführungsmäßig und anhand eines Betriebsverbesserungsplans nachgewiesen wird.
- (14) Die gemeinschaftlichen Investitionsbeihilfen sollen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen und ihre Lebensfähigkeit im Rahmen einer rationellen Entwicklung der Agrarerzeugung verbessern. Die Anpassung dieses Elements der Strukturpolitik muß der Forderung nach Modernisierung und Diversifizierung der Landwirtschaft Rechnung tragen und gleichzeitig mit den Maßnahmen zur Eindämmung von Überschüßerzeugung in Einklang stehen.
- (15) Normalerweise muß ein Landwirt, um gemeinschaftliche Investitionsbeihilfen erhalten zu können, die Landwirtschaft als Hauptberuf betreiben, d. h. mindestens die Hälfte seiner Zeit für seine Tätigkeit im Betrieb aufwenden und mindestens die Hälfte seines Einkommens aus dieser Tätigkeit beziehen. Auch Personen, die die Landwirtschaft nicht als Hauptberuf betreiben, sollten jedoch Investitionsbeihilfen erhalten können, sofern sie sich in ihrem Betrieb forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten widmen und Leistungen für den Umweltschutz und die Erhaltung des natürlichen Lebensraums erbringen.
- (16) Die Investitionsbeihilfen müssen auf die landwirtschaftlichen Betriebe konzentriert werden, die diese Finanzhilfe am nötigsten brauchen.
- (17) Eine Verbesserung der Betriebsstruktur durch Produktivitätsverbesserung, die sich in einer Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion auswirkt, trifft wegen des Zustands der Märkte für zahlreiche landwirtschaftliche Erzeugnisse auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Die Investitionsbeihilfen zielen nicht unbedingt auf die Erhöhung der Produktionskapazitäten, sondern auch auf eine qualitative Verbesserung der Produktionsbedingungen ab. Es ist deshalb erforderlich, die Beihilfen auf solche Inve-

- stitutionen zu konzentrieren, die eine Senkung der Produktionskosten, eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen oder eine Produktionsumstellung ermöglichen. Diese Beihilfen können auch auf Investitionen ausgedehnt werden, die eine Diversifizierung der Einkommensquellen, insbesondere durch touristische oder handwerkliche Tätigkeiten oder die Herstellung und den Direktverkauf von Erzeugnissen, die Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und des Tierschutzes sowie den Schutz und die Verbesserung der Umwelt zum Gegenstand haben.
- (18) Außerdem macht die Zielsetzung eines Marktgleichgewichts in der Gemeinschaft spezifische Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen zu Investitionen in der Schweineproduktion, Milch- und Rindfleischproduktion, sowie im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung erforderlich.
- (19) Besondere Förderungsmaßnahmen für junge Landwirte können nicht nur deren Niederlassung erleichtern, sondern ihnen auch die Verbesserung der Betriebsstruktur nach der ersten Niederlassung ermöglichen.
- (20) Unerlässliches Instrument zur sachgerechten Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage eines Betriebs, insbesondere wenn er sich modernisieren will, ist die Buchführung, deren Haltung durch einen finanziellen Anreiz gefördert werden kann.
- (21) Im Interesse einer rationellen Erzeugung und einer Verbesserung der Lebensbedingungen ist auch die Bildung von Zusammenschlüssen zu fördern, deren Zweck die Betriebshilfe ist, einschließlich des Einsatzes neuer Technologien und Methoden zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sowie zur Erhaltung des natürlichen Lebensraums; gefördert werden sollten auch Zusammenschlüsse, die zum Zweck der Einführung alternativer landwirtschaftlicher Methoden gegründet werden; ferner sollten Zusammenschlüsse gefördert werden, die die rationellere gemeinsame Nutzung landwirtschaftlicher Produktionsmittel oder die gemeinsame Bewirtschaftung zum Ziel haben.
- (22) In diesem Zusammenhang ist ferner die Schaffung landwirtschaftlicher Vereinigungen zu fördern, deren Ziel die Zurverfügungstellung von Betriebshelfer- oder Betriebsführungsdiensten ist.
- (23) Der Rat erläßt das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, für die auf Gemeinschaftsebene Sondermaßnahmen zu treffen sind, die an die jeweiligen Bedingungen angepaßt sind, insbesondere unter Berücksichtigung der natürlichen Produktionsbedingungen und im Hinblick auf die Erhaltung eines angemessenen landwirtschaftlichen Einkommens in diesen Gebieten.
- (24) Um die der Landwirtschaft dieser Gebiete gesteckten Ziele zu erreichen, ist die Gewährung einer jährlichen Zulage zum Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile an diejenigen Betriebsinhaber, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit auf lange Sicht in den benachteiligten Gebieten ausüben, unter Umständen unerlässlich. Dabei sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, im Rahmen bestimmter Grenzen und Bedingungen, die sich hinsichtlich der verschiedenen Gebietstypen sowohl auf die Beträge als auch auf die betreffenden Produktionen beziehen, diese Ausgleichszulage je nach der Schwere der bestehenden Nachteile und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Einkommenssituation der Betriebe festzusetzen.
- (25) Um keine Störung des Marktgleichgewichts hervorzurufen und um die Umwelt nicht zu belasten, ist es insbesondere angezeigt, die Ausgleichszulage nur für 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar der gesamten Futteranbaufläche des Betriebs zu gewähren. In bezug auf den Höchstbetrag der Gemeinschaftsbeihilfen je Betrieb sollten außerdem zur Behebung verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten die Gemeinschaftsmittel auf die Betriebe konzentriert werden, die ihrer am stärksten bedürfen und auf den Gegenwert von 120 Einheiten beschränkt werden.
- (26) Die Rationalisierung der Betriebe und die notwendige Erhaltung des natürlichen Lebensraums erfordern, daß in den benachteiligten Gebieten Beihilfen für kollektive Investitionen gewährt werden, vor allem im Bereich der Futtermittelproduktion und für die Verbesserung und Ausrüstung der Weiden und Almen.
- (27) Die Entwicklung und Spezialisierung der Landwirtschaft erfordern einen angemessenen allgemeinen, technischen und ökonomischen Ausbildungsstand der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung, insbesondere im Fall der Neuorientierung bei der Betriebsführung, der Produktion oder der Vermarktung sowie im Fall junger Landwirte, die sich niederlassen wollen oder sich gerade in einem Betrieb niedergelassen haben.
- (28) Die unzureichenden Finanzmittel, die für die berufliche Aus- und Weiterbildung, insbesondere der Leiter und Führungskräfte von Genossenschaften oder landwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, zur Verfügung stehen, stehen in vielen Gebieten der notwendigen Anpassung der Agrarstrukturen im Wege.
- (29) In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Strukturfondsreform, insbesondere mit den Artikeln 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/

88, kann der EAGFL die von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben kofinanzieren. Die Sätze der gemeinschaftlichen Kofinanzierung können entsprechend den Kriterien und bis zu den Höchstsätzen nach Artikel 13 der genannten Verordnung gestaffelt werden. Diese Höchstsätze werden von der Kommission festgesetzt.

- (30) Im Bereich der Verwaltung sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, zusätzliche Bedingungen für die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung vorzusehen.
- (31) Um die Verbesserung der Agrarstrukturen in bestimmten Gebieten zu erleichtern, sind einige vorübergehende Änderungen der Regelung zur beschleunigten Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik vorzusehen.
- (32) Aus Gründen der Klarheit und um die periodisch wiederkehrende Angleichung der Beihilfenbeträge zu erleichtern, sind diese Beträge in einem Anhang anzugeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Rahmen der gemeinsamen Maßnahme

Artikel 1

Zur Beschleunigung der Anpassung der Agrarstrukturen in der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 definierten Ziel 5 a) wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 eingeführt, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt wird und folgende Ziele hat:

- a) Beitrag zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Marktkapazität;
- b) Beitrag zur Verbesserung der Effizienz der landwirtschaftlichen Betriebe durch Verstärkung und Neuausrichtung ihrer Strukturen und Förderung ergänzender Tätigkeiten;
- c) Erhaltung einer lebensfähigen landwirtschaftlichen Gemeinschaft als Beitrag zur Entwicklung des sozialen Gefüges in den ländlichen Gebieten, indem den Landwirten ein angemessener Lebensstandard, einschließlich des Ausgleichs der Auswirkungen naturbedingter Nachteile in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, gewährleistet wird;

- d) Beitrag zur Erhaltung der Umwelt und des ländlichen Raums, einschließlich der dauerhaften Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen der Landwirtschaft.

Artikel 2

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, im folgenden „Fonds“ genannt, kofinanziert im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme die einzelstaatlichen Beihilferegulungen in folgenden Bereichen:

- a) Maßnahmen im Zusammenhang mit Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere zur Verringerung der Produktionskosten, zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte, zur Förderung der Diversifizierung ihrer Tätigkeit, einschließlich des Direktverkaufs von Erzeugnissen des Betriebs, und zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt;
- b) Maßnahmen zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten;
- c) Maßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe im Hinblick auf die Einführung einer Buchführung sowie Startbeihilfen für Zusammenschlüsse, Dienste und andere überbetriebliche Maßnahmen;
- d) Maßnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen und zur Erhaltung einer lebensfähigen landwirtschaftlichen Gemeinschaft in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten in Form von Beihilfen zum Ausgleich natürlicher Nachteile;
- e) Berufsbildungsmaßnahmen in Verbindung mit den unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Maßnahmen.

Artikel 3

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen unbeschadet des Artikels 32 Absatz 2 nur bis zur Höhe der Finanzmittel, die sich aus der Aufteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergeben.

Die Mitgliedstaaten können daher den Rechtsanspruch der Antragsteller auf diese Beihilfen auf die zur Verfügung stehenden Mittel beschränken.

TITEL II

Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Artikel 4

Um zu einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben beizutragen

gen, können die Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme eine Beihilferegelung für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben einführen.

Artikel 5

(1) Die Beihilferegelung beschränkt sich auf landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber

a) die Landwirtschaft als Hauptberuf betreiben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die Beihilferegelung auch für Nebenerwerbslandwirte vorsehen, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten oder öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraums auf ihrem Betrieb mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht, ohne daß allerdings der unmittelbar aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens weniger als 25 % des Gesamteinkommens des Betriebsinhabers beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebs aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Betriebsinhabers umfaßt;

b) ausreichende berufliche Fähigkeiten besitzen;

c) einen Betriebsverbesserungsplan vorlegen. Dieser Plan muß nachweisen, daß die Investitionen vom Standpunkt der Situation des Betriebs und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt sind und daß seine Durchführung zu einer dauerhaften Verbesserung dieser Situation führt;

d) sich zu einer vereinfachten Buchführung verpflichten, die mindestens folgendes umfaßt:

- die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen,
- die Aufstellung einer Jahresbilanz betreffend den Stand der Aktiva und Passiva des Betriebs.

(2) Die Beihilferegelung ist auf die landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt, deren Arbeitseinkommen je Vollarbeitskraft (VAK) unter dem 1,2-fachen des Referenzeinkommens nach Absatz 3 liegt.

Ferner können die Mitgliedstaaten die Anwendung der Beihilferegelung auf die landwirtschaftlichen Familienbetriebe beschränken.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen das Referenzeinkommen nicht über dem durchschnittlichen Bruttolohn außerlandwirtschaftlicher Arbeitnehmer in dem betreffenden Gebiet fest.

(4) Der Betriebsverbesserungsplan umfaßt mindestens:

- a) eine Beschreibung der Ausgangssituation;
- b) eine Beschreibung der Situation nach Durchführung des Plans, bei der von einem Kostenvoranschlag ausgegangen wird;

c) die Angabe der Maßnahmen, insbesondere der beabsichtigten Investitionen.

(5) Die Mitgliedstaaten definieren den Begriff „hauptberuflich tätiger Betriebsinhaber“.

Bei natürlichen Personen enthält diese Definition mindestens die Voraussetzung, daß der Anteil des Einkommens aus dem landwirtschaftlichen Betrieb am Gesamteinkommen des Betriebsinhabers mindestens 50 % beträgt und daß die für die Tätigkeiten außerhalb des Betriebs aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Betriebsinhabers ausmacht.

Im Fall anderer als natürlicher Personen definieren die Mitgliedstaaten diesen Begriff unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 angegebenen Kriterien.

(6) Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Beurteilung der beruflichen Befähigung des Betriebsinhabers fest, wobei das Niveau seiner landwirtschaftlichen Ausbildung und/oder eine Mindestdauer an Berufserfahrung zugrunde gelegt werden.

Artikel 6

(1) Die Beihilferegelung kann sich auf Investitionen beziehen für:

- a) die qualitative Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse und gegebenenfalls zur Anpassung an die gemeinschaftlichen Qualitätsnormen;
- b) die Diversifizierung der Tätigkeiten im Betrieb, insbesondere durch touristische und handwerkliche Tätigkeiten oder die Herstellung von Erzeugnissen des Betriebs und ihren Direktverkauf;
- c) die Anpassung des Betriebs mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken und Energieeinsparungen zu bewirken;
- d) die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen;
- e) die Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und die Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für den Tierschutz oder aber, in Ermangelung solcher Normen, der entsprechenden nationalen Normen bis zum Erlaß von Gemeinschaftsnormen;
- f) den Schutz und die Verbesserung der Umwelt.

(2) Die Gewährung einer Investitionsbeihilfe kann abgelehnt oder beschränkt werden, wenn die betreffenden Investitionen dazu führen, daß die Produktion von Erzeugnissen, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten bestehen, im Betrieb zunimmt.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die erforderlichen Maßnahmen und legt insbesondere die Erzeugnisse im Sinne von Unterabsatz 1 fest.

(3) Die Gewährung einer Investitionsbeihilfe für die Milcherzeugung, die zu einer Überschreitung der nach der Regelung für die Zusatzabgabe für Milch und Milcherzeugnisse festgesetzten Referenzmenge führen, ist ausgeschlossen, es sei denn, daß eine zusätzliche Referenzmenge gewährt wurde oder sich eine solche Menge durch eine Übertragung gemäß der genannten Regelung ergeben hat.

In diesem Fall ist die Gewährung der Beihilfe an die Bedingung geknüpft, daß durch die Investition die Zahl der Milchkühe nicht auf über 50 je VAK und auf über 80 je Betrieb heraufgesetzt wird, oder daß sie nicht dazu führt, die Zahl der Milchkühe um mehr als 15 % zu erhöhen, wenn der Betrieb über mehr als 1,6 VAK verfügt.

(4) Eine Investitionsbeihilfe darf nicht gewährt werden, wenn sie zu einer Erhöhung der Zahl der Schweineplätze führt.

Der für eine Zuchtsau erforderliche Platz entspricht dem Platz für 6,5 Mastschweine.

Sieht ein Betriebsverbesserungsplan eine Investition für die Schweinehaltung vor, so ist eine weitere Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe für diese Investition, daß nach Durchführung des Plans mindestens eine Äquivalenzmenge von 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermenge vom Betrieb hergestellt werden kann.

Jedoch kann die Kommission einen Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 30 ermächtigen, in Ausnahmefällen und ausschließlich bei Investitionen zur Reduzierung der durch tierische Exkremente verursachten Emissionen und zur Beseitigung von Gülle in bestehenden Betrieben von dieser Voraussetzung abzuweichen, sofern diese Investitionen zu einem besseren Ergebnis für den Umweltschutz als die genannte Voraussetzung führen und keine Ausweitung der Produktionskapazität zur Folge haben.

(5) Im Bereich der Rindfleischerzeugung wird eine Investitionsbeihilfe mit Ausnahme der Beihilfen zu Leistungen im Bereich des Umweltschutzes, der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes, sofern diese nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen, nur Tierhaltungen gewährt, bei denen die Anzahl der für die Fleischproduktion gehaltenen Rinder je Hektar für die Ernährung dieser Rinder benötigter Futterfläche im letzten Jahr des Planzeitraums folgenden Wert in Großvieheinheiten (GVE) nicht übersteigt: 3 GVE/ha, 2,5 GVE/ha bzw. 2 GVE/ha für die Pläne, die in den Jahren 1994, 1995 bzw. 1996 und später enden. Die Schwellen 2,5 GVE/ha und 2 GVE/ha gelten nur für Anträge, die vom 1. Januar 1994 an eingereicht werden.

Übersteigt die Zahl der in einem Betrieb gehaltenen und für die Bestimmung des Besatzdichtefaktors gemäß Artikel 4g Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 24. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorg-

anisation für Rindfleisch ⁽¹⁾ zu berücksichtigenden Tiere 15 GVE nicht, so gilt als Höchstdichte 3 GVE/ha.

Die Tabelle für die Umrechnung in GVE ist in Anhang II enthalten.

(6) Eine Investitionsbeihilfe darf nicht im Eier- und Geflügelsektor gewährt werden; Beihilfen zu Leistungen im Bereich des Umweltschutzes, der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes sind davon ausgenommen, sofern sie nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen.

Artikel 7

(1) Die Beihilferegelung für landwirtschaftliche Investitionen umfaßt Beihilfen in Form eines Kapitalzuschusses oder einer gleichwertigen Zinsvergütung oder eines gleichwertigen Tilgungsaufschubs oder einer Kombination dieser Formen für die zur Durchführung des Betriebsverbesserungsplans notwendigen Investitionen, mit Ausnahme der Aufwendungen für den Kauf von:

- a) Land;
- b) lebenden Schweinen, Geflügel und Schlachtkälbern.

Beim Kauf von Vieh kann nur die im Betriebsverbesserungsplan vorgesehene Erstbeschaffung berücksichtigt werden.

Die Beihilferegelung kann sich auf Bürgschaften für aufgenommene Darlehen nebst Zinsen erstrecken, soweit keine ausreichenden dinglichen und persönlichen Sicherheiten vorhanden sind.

(2) Der Gesamtwert der Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des Investitionsvolumens, ist wie folgt begrenzt:

- a) in den benachteiligten Gebieten:
 - 45 % für Investitionen in Immobilien,
 - 30 % für die übrigen Investitionen;
- b) in den übrigen Gebieten:
 - 35 % für Investitionen in Immobilien,
 - 20 % für die übrigen Investitionen.

(3) Der Kapitalzuschuß kann sich auf ein Investitionsvolumen in Höhe der in Anhang I angegebenen Beträge beziehen. Die Mitgliedstaaten können als Höchstgrenzen niedrigere als die in diesem Anhang angegebenen Beträge festsetzen.

Wird die Beihilfe nicht in Form eines Kapitalzuschusses gewährt, so erstellen die Mitgliedstaaten jährlich eine

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 894/96 (AbI. Nr. L 125 vom 23. 5. 1993, S. 1).

Übersicht, aus der der Wert der Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des Investitionsbetrags, unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Zinssatzes nicht zinsvergüteter Darlehen, des Wertes der Zinsvergütung, der Laufzeit der Darlehen, der Zinsvergütungen und einer etwaigen aufgeschobenen Tilgung sowie aller anderen Parameter hervorgehen, die verwendet wurden, um die Beihilfe in Subventionsäquivalente umzurechnen.

Nach dem Verfahren des Artikels 30 kann ein Mitgliedstaat ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Beihilfen zu gewähren, welche die in Absatz 2 dieses Artikels angegebenen Beträge übersteigen, wenn die Kapitalmarktlage des Mitgliedstaats dies rechtfertigt.

Artikel 8

Die Zahl der aufeinanderfolgenden Betriebsverbesserungspläne, die während eines Zeitraums von sechs Jahren je Begünstigter angenommen werden können, ist auf drei begrenzt. Das gesamte Investitionsvolumen, das für eine Kofinanzierung in Betracht kommt, ist auf die in Anhang I angegebenen Beträge begrenzt.

Artikel 9

(1) Ein Betriebsverbesserungsplan kann einen einzelnen Betrieb oder mehrere Betriebe betreffen, die sich ganz oder teilweise zusammenschließen wollen.

(2) Bei Betriebszusammenschlüssen betrifft der Betriebsverbesserungsplan den zusammengeschlossenen Betrieb sowie, gegebenenfalls, die von den Mitgliedern des zusammengeschlossenen Betriebs weiterhin bewirtschafteten Einzelbetriebe.

(3) Die Mitgliedstaaten können Betriebszusammenschlüssen die Investitionsbeihilfen gewähren, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder des Betriebszusammenschlusses die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 1 erfüllen.

(4) Mit Ausnahme des Bereichs der Aquakultur können die in Artikel 6 Absatz 3, in Artikel 7 Absatz 3 und in Artikel 8 genannten Höchsttierbestände oder Höchstbeträge mit der Zahl der Betriebe, die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses sind, multipliziert werden.

Die Höchsttierbestände oder Höchstbeträge dürfen jedoch folgende Grenzen nicht überschreiten:

— 200 Kühe,

— die im Anhang I angegebenen Beträge

je Betriebszusammenschluß, gegebenenfalls einschließlich der von den Mitgliedern des Betriebszusammenschlusses weiterhin bewirtschafteten Einzelbetriebe.

(5) Die Kommission kann einen Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 30 ermächtigen, die Investitions-

beihilfen unter den für Betriebszusammenschlüsse geltenden Bedingungen auch landwirtschaftlichen Genossenschaften und vergleichbaren Vereinigungen zu gewähren, deren Tätigkeit allein darin besteht, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen. Gleichzeitig legt die Kommission die spezifischen Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen an diese Genossenschaften und Vereinigungen sowie die Bedingungen und Grenzwerte für eine Überschreitung des für Betriebszusammenschlüsse geltenden Investitionsvolumens fest.

(6) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen fest, denen die zusammengeschlossenen Betriebe entsprechen müssen, und zwar insbesondere

- a) die Rechtsform;
- b) die Mindestdauer, welche mindestens sechs Jahre betragen muß;
- c) die Bildung des Gesellschaftskapitals;
- d) die Beteiligung der Mitglieder an der Bewirtschaftung.

TITEL III

Spezielle Maßnahmen für Junglandwirte

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten können Junglandwirten unter 40 Jahren Beihilfen für die erste Niederlassung gewähren, sofern

- a) sich der Junglandwirt in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederläßt; unter Niederlassung als Betriebsinhaber ist die Übernahme der zivil- und steuerrechtlichen Haftung oder Mithaftung für die Betriebsführung und der Zugang zu dem in dem betreffenden Mitgliedstaat für selbständige Betriebsinhaber geltenden sozialrechtlichen Status zu verstehen;
- b) sich der Junglandwirt hauptberuflich als Landwirt niederläßt oder nach seiner Niederlassung als Nebenerwerbslandwirt damit beginnt, die landwirtschaftliche Tätigkeit als Hauptberuf zu betreiben. Die Mitgliedstaaten können diese Beihilfe jedoch auch für Junglandwirte vorsehen, die als Nebenerwerbslandwirte tätig sind und deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten oder öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraums auf ihrem Betrieb mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht, ohne daß der unmittelbar aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens weniger als 25 % des Gesamteinkommens des Betriebsinhabers beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebs aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Betriebsinhabers umfaßt;

- c) der Junglandwirt zum Zeitpunkt seiner Niederlassung, spätestens jedoch zwei Jahre danach, über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügt;
- d) der Arbeitsanfall des Betriebs mindestens die Äquivalenz einer VAK erfordert, wobei dieser Arbeitsanfall spätestens zwei Jahre nach der Niederlassung erreicht sein muß.

(2) Die Beihilfen für die Niederlassung können bestehen aus:

- a) einer einmaligen Prämie bis zu dem im Anhang I angegebenen zuschußfähigen Höchstbetrag. Die Zahlung der Prämie kann in Raten über höchstens fünf Jahre erfolgen. Die Mitgliedstaaten können die Prämie durch eine gleichwertige Zinsvergütung ersetzen;
- b) einer Zinsvergütung für die Darlehen, die zur Deckung der Kosten der Niederlassung aufgenommen wurden.

Die Dauer dieser Vergütung beträgt höchstens 15 Jahre; ihr kapitalisierter Wert darf den Wert der einmaligen Prämie nicht überschreiten.

Die Mitgliedstaaten können den Gegenwert der sich aus Höhe und Dauer der Darlehen ergebenden Zinsvergütung in Form eines Zuschusses zahlen.

(3) Die Mitgliedstaaten legen folgendes fest:

- a) die Voraussetzungen für die Niederlassung;
- b) die besonderen Voraussetzungen für den Fall, daß sich der Junglandwirt nicht als alleiniger Betriebsinhaber im Betrieb niederläßt, insbesondere wenn er sich im Rahmen von Vereinigungen oder Genossenschaften niederläßt, deren Hauptaufgabe in der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs besteht, wobei diese Voraussetzungen denen entsprechen müssen, die bei der Niederlassung als alleiniger Betriebsinhaber verlangt werden;
- c) die landwirtschaftliche berufliche Qualifikation, die der Junglandwirt zum Zeitpunkt der Niederlassung oder innerhalb von zwei Jahren danach nachweisen muß;
- d) die Voraussetzungen, unter denen festgestellt wird, daß mindestens einer VAK entsprechende Arbeitsanfall spätestens zwei Jahre nach der Niederlassung erzielt wird.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten können Junglandwirten unter 40 Jahren eine zusätzliche Beihilfe zu den in einem Betriebsverbesserungsplan vorgesehenen Investitionen gewähren, die höchstens 25 % der gemäß Artikel 7 Absatz 2 gewährten Beihilfe entspricht, sofern der junge Betriebsinhaber innerhalb von fünf Jahren nach seiner Niederlassung einen Betriebsverbesserungsplan vorlegt und sofern er die in Artikel 10 Absatz 1 genannte berufliche Qualifikation besitzt.

TITEL IV

Staatliche Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Artikel 12

(1) Staatliche Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, die außerhalb der Beihilferegulierung nach Titel II gewährt werden, unterliegen den Bedingungen des vorliegenden Artikels.

Der vorliegende Artikel gilt auch, wenn die Mitgliedstaaten die Investitionsbeihilferegulierung nach Titel II nicht einführen.

(2) (Allgemein zugelassene Beihilfen) Die Mitgliedstaaten können Beihilfen für folgende Investitionen gewähren:

- a) Ankauf von Land;
- b) verbilligte Betriebskredite, deren Laufzeit ein Wirtschaftsjahr nicht überschreitet;
- c) Ankauf von männlichen Zuchttieren;
- d) Bürgschaften für aufgenommene Darlehen nebst Zinsen;
- e) Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, sofern sie nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen;
- f) Investitionen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung sowie der Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für den Tierschutz oder der einzelstaatlichen Normen dienen, sofern diese strenger als die Gemeinschaftsnormen sind und soweit diese Investitionen nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazität führen;
- g) Aktivitäten, die sich nicht auf den Ackerbau oder die Tierhaltung beziehen.

Auf diese Beihilfen finden die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags Anwendung.

(3) (Beihilfen für Betriebe, die den Bedingungen entsprechen) In Einzelbetrieben oder Betriebszusammenschlüssen, die den Bedingungen der Artikel 5 und 9 entsprechen, sind Investitionsbeihilfen verboten, die die Werte und Beträge des Artikels 7 Absätze 2 und 3 und des Artikels 11 überschreiten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Beihilfen für:

- a) bauliche Maßnahmen in Betriebsgebäuden;
- b) im öffentlichen Interesse durchgeführte Aussiedlungen;
- c) die Bodenverbesserung;

- d) Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt.

Die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags sowie die Verbote und sektoralen Beschränkungen des Artikels 6 dieser Verordnung sind auf die Beträge anzuwenden, die zu den Werten und Beträgen des Artikels 7 Absätze 2 und 3 und des Artikels 11 hinzukommen.

(4) (Beihilfen für Betriebe, die den Bedingungen nicht entsprechen) Die Mitgliedstaaten können Investitionsbeihilfen in den Betrieben gewähren, die den Bedingungen des Artikels 5 nicht entsprechen. Diese Beihilfen

- a) können die Werte und Beträge des Titels II erreichen, wenn sie für die folgenden Maßnahmen bestimmt sind:

- Durchführung von Energieeinsparungen,
- Bodenverbesserung,
- Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, sofern sie nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen,
- Investitionen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung sowie der Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für den Tierschutz oder der einzelstaatlichen Normen dienen, sofern diese strenger als die Gemeinschaftsnormen sind und soweit diese Investitionen nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen;

- b) können bis zu dem in Anhang I angegebenen Investitionsvolumen als Übergangsbeihilfe für Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden. Sie dürfen nicht unter günstigeren Bedingungen als den in den Artikeln 7 und 11 vorgesehenen gewährt werden;

- c) müssen in allen anderen Fällen:

- um mindestens ein Viertel unter den gemäß Titel II gewährten Beihilfen liegen,
- sich auf Investitionen während eines Zeitraums von sechs Jahren beziehen, die nicht das in Anhang I angegebene Gesamtvolumen überschreiten;

- d) müssen die Bedingungen der Artikel 6 und 7 erfüllen, es sei denn, sie sind für folgendes bestimmt:

- im Bereich der Schwimmvogelhaltung für die Herstellung von Leberpastete,
- für den Ankauf von Vieh, der aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 förderungswürdig ist, auch wenn es sich nicht um eine Erstbeschaffung handelt,
- für den Bereich der Milcherzeugung, vorausgesetzt die Investition erhöht die Anzahl der Milchkühe nicht auf mehr als 50 pro VAK und Betrieb, und die übrigen Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 3 werden beachtet.

Mit Ausnahme des Artikels 92 Absatz 2 des Vertrags finden die Artikel 92 bis 94 des Vertrags keine Anwendung.

TITEL V

Beihilfen für die Einführung der Buchführung

Artikel 13

- (1) Die Mitgliedstaaten können eine Regelung einführen, um die Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern.

Nach dieser Regelung wird hauptberuflichen landwirtschaftlichen Betriebsinhabern eine Beihilfe gewährt, die mindestens auf die ersten vier Jahre der Geschäftsbuchführung in ihrem Betrieb aufgeteilt wird. Die Buchführung wird mindestens vier Jahre lang betrieben.

Die Mitgliedstaaten bestimmen die Höhe der Beihilfe innerhalb der in Anhang I angegebenen Spanne.

- (2) Die Buchführung

- a) umfaßt:

- die jährliche Erstellung einer Eröffnungs- und einer Schlußbestandsaufnahme,
- die systematische und regelmäßige Eintragung aller den Betrieb betreffenden Sach- und Barbewegungen während des Buchführungsjahres;

- b) führt zur jährlichen Vorlage:

- einer Beschreibung der allgemeinen Merkmale des Betriebs, insbesondere der eingesetzten Produktionsfaktoren,
- einer ausführlichen Bilanz (der Aktiva und Passiva) und einer ausführlichen Betriebsrechnung (Belastungen und Erträge),
- der erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Effizienz der gesamten Betriebsführung, namentlich des Arbeitseinkommens je VAK und des Einkommens des Betriebsinhabers sowie der Rentabilität der wichtigsten Betriebstätigkeiten.

- (3) Wird ein Betrieb von hierzu von den Mitgliedstaaten bestimmten Stellen ausgewählt, um Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Gemeinschaft, zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der die Beihilfe erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebs den genannten Stellen anonym zur Verfügung zu stellen.

TITEL VI

Startbeihilfe für landwirtschaftliche Zusammenschlüsse*Artikel 14*

Die Mitgliedstaaten können anerkannten Zusammenschlüssen, die die folgenden Ziele verfolgen, eine Beihilfe gewähren:

- a) gegenseitige Betriebshilfe, einschließlich für den Einsatz neuer Technologien und Methoden zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung des natürlichen Lebensraums;
- b) Einführung alternativer landwirtschaftlicher Methoden;
- c) rationellere gemeinsame Nutzung der landwirtschaftlichen Produktionsmittel;
- d) gemeinsame Bewirtschaftung.

Die Beihilfe soll für höchstens fünf Jahre nach der Gründung zu den Betriebskosten der Zusammenschlüsse beitragen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Höhe der Beihilfe unter Berücksichtigung der Anzahl der Teilnehmer und der Art der gemeinsamen Tätigkeit fest. Der Höchstbetrag je Zusammenschluß ist in Anhang I festgelegt.

Die Mitgliedstaaten regeln die Rechtsform der betreffenden Zusammenschlüsse und die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern.

TITEL VII

Startbeihilfe für Vertretungsdienste*Artikel 15*

(1) Die Mitgliedstaaten können landwirtschaftlichen Vereinigungen, die Vertretungsdienste für Betriebe einrichten wollen, eine Startbeihilfe als Beitrag zur Deckung ihrer Betriebskosten gewähren.

(2) Der Vertretungsdienst muß vom Mitgliedstaat anerkannt sein und mindestens eine Person, die für die von ihr verlangten Dienste ausreichend qualifiziert ist, Vollzeit beschäftigen.

(3) Die Mitgliedstaaten regeln die Bedingungen für die Anerkennung der Vertretungsdienste, insbesondere:

- a) die Rechtsform;
- b) die Art und Weise ihrer Betriebsführung und der Buchführung;
- c) die Vertretungsfälle, die insbesondere die Vertretung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten oder einer erwachsenen Hilfskraft umfassen können;

d) ihre Mindestdauer, die mindestens zehn Jahre betragen muß;

e) die Mindestzahl angeschlossener Landwirte.

(4) Die Mitgliedstaaten setzen die Startbeihilfe auf den in Anhang I angegebenen Betrag je Vollzeit beschäftigter Vertretungsperson fest. Dieser Betrag wird auf die ersten fünf Tätigkeitsjahre einer jeden Vertretungsperson aufgeteilt; er kann während dieses Zeitraums degressiv aufgeteilt werden.

TITEL VIII

Beihilfen für Betriebsführungsdienste*Artikel 16*

(1) Die Mitgliedstaaten können landwirtschaftlichen Vereinigungen eine Beihilfe gewähren, welche die Errichtung oder den Ausbau von Diensten zur Unterstützung der Betriebsführung zum Zweck hat und mit der ein Beitrag zur Deckung ihrer Betriebskosten geleistet werden soll.

(2) Der Betriebsführungsdienst muß vom Mitgliedstaat anerkannt sein und mindestens eine qualifizierte Person Vollzeit beschäftigen.

(3) Die Beihilfe wird für die Tätigkeit von Personen gewährt, die damit beauftragt sind, im Bereich der technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und verwaltungstechnischen Betriebsführung eine auf den Einzelbetrieb zugeschnittene Unterstützung zu bieten.

(4) Die Mitgliedstaaten regeln die Bedingungen für die Anerkennung dieser Dienste, insbesondere:

- a) die Rechtsform;
- b) die Art und Weise ihrer Betriebsführung und der Buchführung;
- c) ihre Mindestdauer, die mindestens zehn Jahre betragen muß;
- d) die Mindestzahl angeschlossener Landwirte.

(5) Die Mitgliedstaaten setzen die Beihilfe je Vollzeit beschäftigter Person fest. Dieser Betrag wird auf die ersten fünf Tätigkeitsjahre einer jeden Person aufgeteilt; er kann während dieses Zeitraums degressiv aufgeteilt werden. Der je beschäftigter Person erstattungsfähige Höchstbetrag dieser Beihilfe ist in Anhang I angegeben.

(6) Die Mitgliedstaaten können das in Absatz 5 genannte Beihilfesystem durch ein System der Beihilfe bei der Einführung einer landwirtschaftlichen Betriebsführung zugunsten hauptberuflicher Landwirte ersetzen, die die Dienste zur Unterstützung der Betriebsführung in Anspruch nehmen.

Die Mitgliedstaaten setzen in diesem Fall die Beihilfe auf den in Anhang I angegebenen Betrag je Betrieb fest, der auf mindestens zwei Jahre zu verteilen ist.

TITEL IX

Beihilfen zugunsten benachteiligter landwirtschaftlicher GebieteUntertitel I
Ausgleichszulage*Artikel 17*

(1) Um die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landwirtschaft in den nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegten benachteiligten Gebieten sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten eine Beihilferegelung zugunsten der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen in diesen Gebieten einführen.

Die aufgrund dieser Regelung vorgesehenen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Ziele angewandt.

(2) In den Gebieten des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten für die ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeiten eine jährliche Zulage zum Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile gewähren.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten können denjenigen landwirtschaftlichen Betriebsinhabern eine Ausgleichszulage gewähren, die mindestens drei Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (LF) bewirtschaften und sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielen des Artikels 17 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Der Betriebsinhaber kann von dieser Verpflichtung befreit werden, wenn er die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellt und die weitere Bewirtschaftung der betreffenden Flächen gewährleistet ist; ebenso ist er im Fall höherer Gewalt, insbesondere im Fall der Enteignung oder des Ankaufs im öffentlichen Interesse, von dieser Verpflichtung befreit; der Betriebsinhaber ist auch dann befreit, wenn er eine allgemeine Rente im Rahmen einer Ruhestands- oder Vorruhestandsregelung bezieht.

Im Gebiet des italienischen Mezzogiorno einschließlich der Inseln, in den Gebieten der französischen überseeischen Departements sowie in den spanischen, griechischen und portugiesischen Gebieten wird die LF je Betrieb hingegen auf mindestens zwei Hektar festgesetzt.

(2) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Voraussetzungen oder Beschränkungen für die Gewährleistungen

der Ausgleichszulage vorsehen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums in Einklang stehen.

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Höhe der Ausgleichszulage unter Berücksichtigung des Ausmaßes der die landwirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigenden ständigen natürlichen Nachteile und in den nachstehenden Grenzen, wobei diese Ausgleichszulage jedoch nicht weniger als die in Anhang I angegebenen Beträge je GVE — oder gegebenenfalls je Hektar — betragen darf.

a) (Zulage für bestimmte Tierhaltungen) Im Fall der Rinder-, Schaf- oder Ziegenhaltung oder der Haltung von Einhufern berechnet sich die Zulage nach dem Umfang des Viehbestands. Die Zulage darf nicht mehr als die in Anhang I angegebenen Beträge je GVE betragen. Der Gesamtbetrag der Zulage darf nicht mehr als der in Anhang I angegebene Betrag je Hektar der gesamten Futteranbaufläche des Betriebs betragen. Die Tabelle für die Umrechnung von Rindern, Einhufern, Schafen und Ziegen in GVE ist in Anhang II enthalten.

In benachteiligten Gebieten kann der Gesamtbetrag der Zulage jedoch auf die in Anhang I angegebenen Beträge je GVE und je Hektar erhöht werden, sofern dies aufgrund der besonderen Schwere der ständigen natürlichen Nachteile gerechtfertigt ist.

Die Zulage wird für höchstens 1,4 GVE je Hektar der gesamten Futteranbaufläche des Betriebs gewährt.

Kühe, deren Milch zur Vermarktung bestimmt ist, können für die Berechnung der Zulage nur in Betracht gezogen werden:

- in Berggebieten,
- in den anderen benachteiligten Gebieten, in denen die Milchproduktion einen wesentlichen Teil der Produktion der Betriebe ausmacht, bis zu 20 Milchkühen je Betriebsinhaber.

b) (Zulage für andere Nutzungen) Außer im Fall der Rinder-, Schaf- oder Ziegenhaltung oder der Haltung von Einhufern berechnet sich die Zulage entsprechend der bewirtschafteten Fläche, abzüglich der für die Ernährung des Viehs bestimmten Flächen sowie folgender Flächen:

- bei sämtlichen benachteiligten Gebieten abzüglich der Anbauflächen für Weizen, mit Ausnahme von Weichweizen auf Flächen, auf denen der Ertrag bei Weichweizen 2,5 Tonnen pro Hektar nicht überschreitet,
- bei sämtlichen benachteiligten Gebieten abzüglich der Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 Hektar je Betrieb überschreiten,

- bei benachteiligten Gebieten außerhalb der Berggebiete abzüglich der Anbauflächen für Wein — mit Ausnahme der Weinanbauflächen, deren Hektarertrag 20 hl nicht übersteigt — sowie der Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen.

Der Betrag der Zulage darf die in Anhang I angegebenen Beträge je Hektar nicht überschreiten. In benachteiligten Gebieten, in denen die besondere Schwere der ständigen natürlichen Nachteile dies rechtfertigt, kann jedoch der Gesamtbetrag der gewährten Zulage bis zu dem in Anhang I angegebenen Betrag je Hektar erhöht werden.

- c) (Variation der Zulagen) Die Mitgliedstaaten können den Betrag der Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebs und Einkommen des Betriebsinhabers variieren. Der Betrag der Zulage kann auch nach Maßgabe der Anwendung landwirtschaftlicher Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes oder der Erhaltung des natürlichen Lebensraums in Einklang stehen, gestaffelt werden; dabei dürfen etwaige Zuschläge nicht mit den Beihilfen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 ⁽¹⁾ kumuliert werden.

(2) Der aus dem Fonds zuschufähige Höchstbetrag ist auf die Äquivalenz von 120 Einheiten je Betrieb beschränkt, unabhängig davon, ob es sich um Großvieheinheiten (GVE) oder um Flächeneinheiten (ha) handelt; bei Überschreiten des Gegenwerts von 60 Einheiten wird der beihilfeberechtigte Höchstbetrag auf die Hälfte gekürzt.

(3) Für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage wird keine Kofinanzierung durch den Fonds gewährt, wenn der Betriebsinhaber eine allgemeine Rente im Rahmen einer Ruhestands- oder Vorruhestandsregelung bezieht.

Die Gewährung einer Ausgleichszulage, die die im vorliegenden Titel genannten Grenzen übersteigt oder von seinen Bedingungen abweicht, ist untersagt.

(4) In Finnland wird zum Zweck der Anwendung dieses Artikels die Gesamtheit der benachteiligten Gebiete als Berggebiet angesehen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2772/95 der Kommission (ABl. Nr. L 288 vom 1. 12. 1995, S. 35).

Untertitel II

Beihilfe für kollektive Investitionen

Artikel 20

(1) In den benachteiligten Gebieten können die Mitgliedstaaten Beihilfen für kollektive Investitionen im Bereich der Futtermittelproduktion, einschließlich der Lagerung und Verteilung, und für die Herrichtung und Ausstattung gemeinsam genutzter Weiden gewähren; ferner können sie in Berggebieten Beihilfen zu kollektiven oder einzelbetrieblichen Investitionen für Wasserstellen, Zufahrtswege zu Weiden und Almen sowie Tierunterstände gewähren.

Spielt die Tierzucht jedoch in diesen Gebieten eine untergeordnete Rolle, so werden die Beihilfen auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten als die Tierzucht ausgedehnt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Arbeiten können, falls dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist, kleinere landwirtschaftliche Wasserbaumaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Kleinbewässerung, die mit dem Umweltschutz vereinbar sind, sowie den Bau oder die Instandsetzung von für die Wandertierhaltung erforderlichen Unterständen umfassen.

(3) Die Höhe der Beihilfen darf die in Anhang I angegebenen Beträge je kollektiver Investition, je Hektar verbesserter oder ausgerüsteter Weide oder Alm und je Hektar Bewässerungsfläche nicht überschreiten.

Untertitel III

Festlegung der benachteiligten Gebiete

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Grenzen der Gebiete mit, in denen sie die Beihilferegulierung durchzuführen beabsichtigen und die geeignet sind, in Anbetracht der in den Artikeln 22 bis 25 genannten Merkmale in das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete aufgenommen zu werden. Gleichzeitig teilen sie alle zweckdienlichen Angaben über die Merkmale dieser Gebiete und über die zu der besonderen Beihilferegulierung gehörenden Maßnahmen mit, die sie dort anzuwenden beabsichtigen.

(2) Der Rat legt nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete fest.

(3) Auf einen gemäß Absatz 1 gestellten Antrag eines Mitgliedstaats hin können die Grenzen der Gebiete nach dem gleichen Verfahren geändert werden, wie es in Artikel 30 vorgesehen ist. Diese Änderungen dürfen nicht bewirken, daß die LF der Gesamtgebiete in dem betref-

fenden Mitgliedstaat um mehr als 1,5 % der LF dieses Mitgliedstaats zunimmt.

Artikel 22

(1) Die benachteiligten Gebiete umfassen diejenigen Berggebiete, in denen die landwirtschaftliche Tätigkeit zur Erhaltung der Landschaft — insbesondere für den Schutz gegen Bodenerosion oder die Erhaltung von Erholungsgebieten — erforderlich ist, sowie weitere Gebiete, in denen die Erhaltung einer Mindestbevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft nicht gewährleistet sind.

(2) Die Gebiete nach Absatz 1 müssen mit ausreichenden gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere für die Zufahrtswege zu den Betrieben, die Strom- und Trinkwasserversorgung sowie — in den Fremdenverkehrs- oder Erholungsgebieten — die Reinhaltung der Gewässer ausgerüstet sein. Soweit derartige Anlagen fehlen, muß in den öffentlichen Ausrüstungsprogrammen die baldige Schaffung dieser Anlagen vorgesehen werden.

Artikel 23

(1) Die Berggebiete bestehen aus Gemeinden oder Gemeindeteilen mit erheblich eingeschränkten Möglichkeiten für eine Nutzung der Böden und bedeutend höheren Arbeitskosten aufgrund folgender Gegebenheiten:

- a) ungewöhnlich schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage, die eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben,
- b) oder starke Hangneigung des größten Teils der Flächen in geringerer Höhenlage, so daß die Mechanisierung nicht möglich oder der Einsatz besonderer kostspieliger Maschinen oder Geräte erforderlich ist,
- c) oder ein Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten, falls die Benachteiligung durch jede einzelne dieser beiden Gegebenheiten geringer ist; in diesem Fall muß der Nachteil, der sich aus diesem Zusammentreffen ergibt, eine ebenso große Benachteiligung zur Folge haben, wie die in den Buchstaben a) und b) genannten Gegebenheiten.

(2) Gebiete nördlich des 62. Breitengrads und bestimmte angrenzende Gebiete werden den Berggebieten gleichgestellt, soweit sie besonders schwierige klimatische Verhältnisse aufweisen, die eine deutlich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben.

Artikel 24

Die von Entvölkerung bedrohten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, in denen die Erhaltung der Landwirtschaft erforderlich ist, bestehen aus Agrarzonem,

die ein bezug auf die natürlichen Produktionsbedingungen homogen sind; sie müssen gleichzeitig folgende Merkmale aufweisen:

- a) schwach ertragfähige und für den Anbau und die Intensivierung wenig geeignete Böden, deren geringe Möglichkeiten nicht ohne übermäßige Kosten verbessert werden können und die hauptsächlich für die extensive Viehhaltung nutzbar sind;
- b) als Folge dieser geringen natürlichen Ertragfähigkeit deutlich hinter dem Durchschnitt der wichtigsten Indexzahlen zurückbleibende Ergebnisse für die wirtschaftliche Lage in der Landwirtschaft;
- c) entweder eine geringe Bevölkerungsdichte oder eine Tendenz zur Abnahme der Bevölkerung, die überwiegend auf die Landwirtschaft angewiesen ist und deren beschleunigte Abnahme die Lebensfähigkeit des betreffenden Gebiets und seine Besiedlung in Frage stellen würde.

Artikel 25

Den benachteiligten Gebieten können kleine, durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete gleichgestellt werden, in denen die Fortführung der Ausübung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, gegebenenfalls mit besonderen Auflagen, zur Erhaltung der Umwelt, zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes erforderlich ist. Die Gesamtfläche dieser Gebiete darf in einem Mitgliedstaat 4 % der Gesamtfläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht übersteigen.

TITEL X

Anpassung der Berufsbildung an die Bedürfnisse der modernen Landwirtschaft

Artikel 26

Sofern eine Finanzierung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88⁽¹⁾ nicht bewilligt wird, können die Mitgliedstaaten in Gebieten, in denen sich dies als erforderlich erweist, zur reibungslosen Durchführung entsprechender Aktionen eine Beihilferegelung zur Verbesserung der landwirtschaftlichen beruflichen Qualifikation der Personen einführen, die die in den Artikeln 5 bis 16 vorgesehenen Maßnahmen in Anspruch nehmen, sowie der Junglandwirte unter 40 Jahren.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 21). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 39).

Artikel 27

Diese Beihilferegelung kann folgende Maßnahmen umfassen:

- a) Lehrgänge oder Praktika zur beruflichen Bildung und Weiterbildung von Betriebsinhabern, mitarbeitenden Familienangehörigen und landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräften, die das schulpflichtige Alter überschritten haben, sowie ergänzende Lehrgänge oder Praktika für diesen Personenkreis mit dem Ziel, die Landwirte auf die qualitative Neuausrichtung der Erzeugung und die Anwendung dem Schutz des natürlichen Lebensraums gerecht werdender Produktionsmethoden vorzubereiten und ihnen das erforderliche Ausbildungsniveau für die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen zu vermitteln;
- b) Lehrgänge oder Praktika zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Leitern und Verwaltern von Erzeugergemeinschaften und Genossenschaften, soweit sich dies für die Verbesserung der wirtschaftlichen Organisation der Erzeuger sowie der Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des betreffenden Gebiets als erforderlich erweist;
- c) die ergänzenden Lehrgänge, die erforderlich sind, um die in Artikel 10 genannte berufliche Qualifikation zu erreichen, und deren Dauer mindestens 150 Stunden betragen muß.

Artikel 28

- (1) Die Regelung umfaßt die Gewährung von Beihilfen
 - a) für den Besuch von Lehrgängen oder Praktika;
 - b) für die Veranstaltung und Durchführung von Lehrgängen und Praktika.
- (2) Die von den Mitgliedstaaten für die Gewährung von Beihilfen für die berufliche Bildung getätigten Ausgaben sind bis zu dem im Anhang I angegebenen Betrag je Person, welche Lehrgänge oder Praktika abgeschlossen hat, erstattungsfähig; von dem vorgenannten Betrag ist der in Anhang I angegebene Betrag ergänzenden Lehrgängen oder Praktika vorbehalten, die die Neuausrichtung der Erzeugung und die Anwendung von Produktionsmethoden, die dem Schutz des natürlichen Lebensraums gerecht werden, sowie die Bewirtschaftung von Waldflächen zum Gegenstand haben.

Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge an landwirtschaftlichen Schulen des Sekundar- oder Tertiärbereichs sind, gelten nicht als Maßnahmen im Sinne dieses Titels.

TITEL XI

Allgemeine und Finanzbestimmungen*Artikel 29*

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission:

- a) die Entwürfe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der vorliegenden Verordnung, insbesondere derjenigen betreffend Artikel 12;
- b) die bestehenden Vorschriften, die die Durchführung dieser vorliegenden Verordnung ermöglichen können.

(2) Bei der Übermittlung der in Absatz 1 genannten Entwürfe und bereits in Kraft befindlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläutern die Mitgliedstaaten die Zusammenhänge, die auf regionaler Ebene zwischen den betreffenden Maßnahmen und den wirtschaftlichen und agrarstrukturellen Verhältnissen bestehen.

(3) Bei den gemäß Absatz 1 Buchstabe a) mitgeteilten Entwürfen prüft die Kommission, ob im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der vorliegenden Verordnung und unter Berücksichtigung der Ziele der vorliegenden Verordnung sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 1 genannten Maßnahme erfüllt sind.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 3 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar nach ihrer Verabschiedung mit.

Artikel 30

Bei den gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 4 mitgeteilten Vorschriften beschließt die Kommission binnen zwei Monaten nach der Mitteilung nach dem Verfahren des Artikels 29 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, ob im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der vorliegenden Verordnung und unter Berücksichtigung ihrer Ziele sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 1 genannten gemeinsamen Maßnahme erfüllt sind.

Artikel 31

(1) Auf der Grundlage der in Artikel 29 Absatz 2 genannten Elemente und zur Gewährleistung der Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erstellen die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1994 bis 1999 die jährlichen Ausgabenansätze.

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden erstellen diese Ausgabenansätze für den Zeitraum 1995 bis 1999.

Diese Ansätze decken sämtliche durch den Fonds finanzierten Ausgaben, die unter folgende Vorschriften fallen:

- a) die vorliegende Verordnung;
- b) die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾;
- c) die Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung ⁽²⁾;
- d) die Verordnung (EG) Nr. 952/97 des Rates vom 20. Mai 1997 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen ⁽³⁾;
- e) die Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates vom 15. Februar 1982 über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor ⁽⁴⁾;
- f) die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen ⁽⁵⁾;
- g) die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽⁶⁾.

(2) Die Mitgliedstaaten fügen den jährlichen Ausgabenansätzen einen Antrag auf Beteiligung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 bei.

Der Antrag auf Beteiligung enthält die Informationen, die für eine Bewertung des Antrags durch die Kommission erforderlich sind, und zwar insbesondere eine Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme, ihres Geltungsbereichs, einschließlich des betreffenden geographischen Gebiets, und ihrer spezifischen Ziele sowie Angaben über die für die Durchführung der Maßnahme zuständigen Stellen und die Begünstigten.

Sofern die in Absatz 1 genannten Verordnungen und die der Kommission mitgeteilten einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen eine Beschreibung der Maßnahmen und ihrer spezifischen Ziele enthalten, ist es nicht erforderlich, die entsprechenden Informationen in den Antrag auf Beteiligung aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (AbI. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (AbI. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1).

⁽³⁾ Siehe S. 30 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1982, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/89 (AbI. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (AbI. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

In jedem Fall umfaßt der Antrag auf Beteiligung für den gesamten Zeitraum eine Aufschlüsselung der voraussichtlichen Ausgaben entsprechend den in Absatz 1 genannten Verordnungen und im Fall der vorliegenden Verordnung entsprechend ihren verschiedenen Titeln sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtausgaben nach Jahren.

(3) Für die Regionen, die unter die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 definierten Ziele 1 und 6 fallen, werden die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Ausgabenansätze in die Unterlagen über die Programmplanung gemäß Artikel 8 Absatz 7 der vorgenannten Verordnung und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 aufgenommen.

(4) Für die nicht unter die Ziele 1 und 6 fallenden Regionen übermitteln die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Ausgabenansätze spätestens am 30. April 1994, wobei die Angaben über die Ziel-5 b)-Gebiete von den Angaben für das restliche Hoheitsgebiet unterschieden werden.

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden übermitteln diese Ausgabenansätze innerhalb von drei Monaten nach ihrem Beitritt.

Spätestens bis zum 30. April aktualisieren die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Ausgabenansätze sowie die zusammen mit den Anträgen auf Beteiligung vorgelegten Informationen.

(5) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 30 die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

Artikel 32

(1) Für die Mitfinanzierung durch den Fonds kommen die Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der in den Artikeln 5 bis 11 und 13 bis 28 vorgesehenen Maßnahmen in Betracht.

(2) Für die Regionen, die nicht unter die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 definierten Ziele 1 und 6 fallen, beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 über die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, insbesondere auch über den gemeinschaftlichen Mitfinanzierungssatz, gemäß den Kriterien und innerhalb der Grenzen des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, um die Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 der letztgenannten Verordnung zu gewährleisten.

Damit die Ausgaben innerhalb des Rahmens der Mittel bleiben, die für sämtliche in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 genannten Maßnahmen verfügbar sind, können die Bedingungen des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes nach demselben Verfahren geändert werden.

(3) Gegebenenfalls erläßt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Artikel 33

(1) Die Beteiligung wird gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 gezahlt. Für die Zahlung des Restbetrages oder die Rückerstattung müssen jedoch nicht nur die Bedingungen von Absatz 4 des genannten Artikels erfüllt sein, sondern der Kommission müssen auch vor dem 1. Juli des folgenden Jahres nachstehende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) eine von den Mitgliedstaaten erstellte Erklärung über die im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und
- b) ein gemäß Artikel 25 Absatz 4 der genannten Verordnung erstellter Bericht über die Anwendung der Maßnahmen im Laufe des betreffenden Kalenderjahres.

(2) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 30.

Artikel 34

Die Mitgliedstaaten können ergänzende Bedingungen für die Durchführung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Beihilfemaßnahmen festlegen.

Artikel 35

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 30 die Durchführungsbestimmungen, die eine Begleitung und Bewertung ermöglichen, um insbesondere die Anwendung der gemeinsamen Maßnahmen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 in Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zu gewährleisten.

Artikel 36

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 30 von sich aus oder auf Verlangen eines Mitgliedstaats die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Beträge anpassen, um der Entwicklung der Inflationsrate Rechnung zu tragen.

Artikel 37

(1) Es ist den Mitgliedstaaten unbenommen, im Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung, mit Ausnahme der Bereiche nach den Artikeln 5 bis 9, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 4 sowie Artikel 17 zusätzliche Beihilfemaßnahmen zu treffen, für die von der vorliegenden

Verordnung abweichende Bedingungen oder Modalitäten gelten oder deren Beträge die Höchstbeträge nach der vorliegenden Verordnung überschreiten, sofern diese Maßnahmen in Einklang mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrags stehen.

(2) Mit Ausnahme von Artikel 92 Absatz 2 des Vertrags gelten die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags nicht für Beihilfemaßnahmen nach den Artikeln 5 bis 9, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 4 sowie Artikel 17 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 38

Die Kontrollen erfolgen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

Artikel 39

In dem kontinentalen Teil Portugals darf bis zum 31. Dezember 1997 die Ausgleichszulage gemäß Artikel 17 landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, die mindestens einen Hektar LF bewirtschaften.

Artikel 40

Für das Gebiet der neuen Bundesländer Deutschlands gelten bis zum 31. Dezember 1996 folgende Sonderbestimmungen:

- a) Bei der Schaffung von Familienbetrieben
 - ist die Bedingung von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht anwendbar;
 - kann die Bundesrepublik Deutschland die Beihilfen gemäß den Artikeln 10 und 11 Landwirten gewähren, die nicht älter als 55 Jahre sind. Beihilfen, die Landwirten ab dem Alter von 40 Jahren gewährt werden, kommen jedoch nicht für eine Erstattung aus dem Fonds in Betracht.
- b) Die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich gelten nicht für Beihilfen, die im Rahmen der Schaffung neuer Familienbetriebe oder der Umstrukturierung genossenschaftlicher Betriebe gewährt werden, wenn die Zahl der Milchkühe, die in den neuen oder umstrukturierten Betrieben insgesamt vorhanden sind, nicht die Zahl der Milchkühe übersteigt, die vorher in den alten Betrieben gehalten wurden.

Die in Artikel 6 Absatz 4 betreffend die Zahl der Schweineplätze und in Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich für den Bereich der Schweineproduktion vorgesehenen Bedingungen gelten nicht für Beihilfen, die im Rahmen der Schaffung neuer

Familienbetriebe oder der Umstrukturierung genossenschaftlicher Betriebe gewährt werden, wenn die Zahl der Mastschweineplätze, die in den neuen oder umstrukturierten Betrieben insgesamt vorhanden sind, nicht die Zahl der Mastschweineplätze übersteigt, die vorher in den alten Betrieben vorhanden waren.

- c) Das Investitionsvolumen gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 wird auf die in Anhang I angegebenen Beträge erhöht.

Der in Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich genannte Höchstbetrag wird auf das Dreifache dieses Investitionsbetrags je Betrieb erhöht.

- d) Im Rahmen der Umstrukturierung der genossenschaftlichen Betriebe gilt Artikel 9 Absatz 5 auch für Vereinigungen, die nicht die Rechtsform einer Genossenschaft haben.

Artikel 41

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 und die Richtlinie 75/268/EWG werden aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung und die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind der Übereinstimmungstabelle in Anhang III zu entnehmen.

Artikel 42

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN AARTSEN

ANHANG I

TABELLE MIT DEN BETRÄGEN

Artikel	Absatz	Gegenstand	Ecu	
7	3	Investitionsvolumen	90 000	pro VAK
			180 000	pro Betrieb
8	—	Investitionsvolumen	90 000	pro VAK
			180 000	pro Betrieb
9	4	Investitionsvolumen	720 000	pro Betriebszusammenschluß
10	2 a)	einmalige Prämie	15 000	—
12	4 b)	Investitionsvolumen	45 000	—
	4 c)	Investitionsvolumen zwischen	90 000	pro VAK
			180 000	pro Betrieb
13	1	Spanne zwischen und	700	—
			1 500	—
14	—	Höchstbetrag	22 500	pro anerkannter Zusammenschluß
15	4	bis zu	18 000	pro Angestellter
16	5	Höchstbetrag	54 000	pro Angestellter
	6	bis zu	750	pro Betrieb
19	1	Ausgleichszulage mindestens	20,3	por GVE oder pro ha
	1 a)	Ausgleichszulage höchstens	150	pro GVE und pro ha
	Unterabsatz 1			
	1 a)	Ausgleichszulage kann erhöht werden bis	180	pro GVE und pro ha
	Unterabsatz 2			
	1 b)	Ausgleichszulage maximal	150	pro ha
20	3	höchstens	180	pro ha
			150 000	pro kollektiver Investition
28	2	bis zu	750	pro ha verbesserter oder ausgerüsteter Weide oder Alm
			7 300	pro ha Bewässerungsfläche
			10 500	pro Person
40	c)	das Investitionsvolumen wird erhöht auf	4 000	ergänzenden Lehrgängen vorbehalten
			173 038	pro VAK
			346 078	pro Betrieb

ANHANG II

TABELLE FÜR DIE UMRECHNUNG IN
GROSSVIEHEINHEITEN (GVE)

Bullen, Kühe und andere Rinder über 2 Jahren, Einhufener über 6 Monaten	1,0 GVE
Rinder über 6 Monaten und unter 2 Jahren	0,6 GVE
Schafe	0,15 GVE
Ziegen	0,15 GVE

ANHANG III

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 2328/91	Richtlinie 75/268/EWG	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1	Titel I: Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2		Artikel 2
Artikel 1 Absatz 3		Artikel 3
Titel IV: Artikel 5 Absatz 1 Satz 1		Titel II: Artikel 4
Artikel 5		Artikel 5
Artikel 6		Artikel 6
Artikel 7 Absatz 1		Artikel 7 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2		Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1		Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3		Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 3
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 4		Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 3
Artikel 8		Artikel 8
Artikel 9		Artikel 9
Artikel 10		Titel III: Artikel 10
Artikel 11		Artikel 11
Artikel 12 Absatz 6		Titel IV: Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 12 Absatz 5		Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 12 Absatz 1		Artikel 12 Absatz 2
Artikel 12 Absätze 2 bis 4		Artikel 12 Absatz 3
		Artikel 12 Absatz 4
Titel V: Artikel 13		Titel V: Artikel 13
Artikel 14		Titel VI: Artikel 14
Artikel 15		Titel VII: Artikel 15
Artikel 16		Titel VIII: Artikel 16
		Titel IX: Artikel 17 Absatz 1
		Untertitel I: Artikel 17 Absatz 1
Titel VI: Artikel 17 Absatz 1		Artikel 17 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 1		Artikel 18 Absatz 1
Artikel 18 Absatz 3		Artikel 18 Absatz 2
Artikel 19		Artikel 19
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2	

Verordnung (EWG) Nr. 2328/91	Richtlinie 75/268/EWG	Vorliegende Verordnung
Artikel 18 Absatz 2 Artikel 20	Artikel 2 Artikel 3 Absatz 1 Artikel 3 Absatz 2 Artikel 3 Absatz 3 Artikel 3 Absatz 4 Artikel 3 Absatz 5	Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 Untertitel II: Artikel 20 Untertitel III: Artikel 21 Untertitel IV: Artikel 22 Absatz 1 Artikel 22 Absatz 2 Artikel 23 Artikel 24 Artikel 25
Titel IX: Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 1 Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 Artikel 28 Absatz 2 Artikel 28 Absatz 3		Titel X: Artikel 26 Artikel 27 Artikel 28 Absatz 1 Artikel 28 Absatz 2
Titel X: Artikel 29 Artikel 30 Artikel 31 Artikel 32 Artikel 33 Artikel 34 Artikel 34a Artikel 34b Artikel 35 Artikel 36 Artikel 37 Artikel 38 Artikel 40 Artikel 41		Titel XI: Artikel 29 Artikel 30 Artikel 31 Artikel 32 Artikel 33 Artikel 34 Artikel 35 Artikel 36 Artikel 37 Artikel 38 Artikel 39 Artikel 40 Artikel 41 Artikel 42
Anhang I		Anhang I
Anhang II		Anhang II
Anhang II		Anhang III

VERORDNUNG (EG) Nr. 951/97 DES RATES

vom 20. Mai 1997

zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse ⁽⁴⁾ ist wiederholt in wesentlichen Punkten geändert worden. Anlässlich neuer Änderungen dieser Verordnung ist im Interesse der Klarheit und Zweckmäßigkeit eine Neufassung angebracht.
- (2) Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung ⁽⁵⁾, beschließt der Rat, unter welchen Bedingungen sich der Fonds an den Maßnahmen für die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele beteiligt, die in der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds

einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits ⁽⁶⁾, genannt sind.

- (3) Es ist festzulegen, an welchen Investitionen sich der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nachstehend „Fonds“ genannt, beteiligt, wobei die derzeitige Lage der Agrarmärkte und des Agrar-Nahrungsmittelsektors einerseits sowie die Aussichten für die Entwicklung der Absatzmöglichkeiten für Erzeugnisse der Landwirtschaft andererseits zu berücksichtigen sind.
- (4) Um eine einheitliche Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sicherzustellen, ist die finanzielle Beteiligung des Fonds davon abhängig zu machen, daß die Investitionen in diesem Bereich im Rahmen von Sektorplänen erfolgen, die eine gründliche Analyse der Gegebenheiten in dem betreffenden Sektor sowie der geplanten Verbesserungen enthalten.
- (5) Es ist angezeigt, daß die Kommission für diese Pläne gemeinschaftliche Förderkonzepte oder einzige Programmplanungsdokumente beschließt, und zwar im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Partnerschaft und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte oder einzigen Programmplanungsdokumente, die für die Pläne im Zusammenhang mit den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgabe und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente ⁽⁷⁾ definierten Zielen 1,6 und 5 b) beschlossen wurden.
- (6) Es ist ein wirksames Mittel vorzusehen, um die Kohärenz der Gemeinschaftsintervention mit der

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 115 vom 19. 4. 1996, S. 53.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. Mai 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 204 vom 15. 7. 1996, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2843/94 (ABl. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 44).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11).

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11).

gemeinsamen Agrarpolitik sicherzustellen. Das wirksamste Mittel ist die Festlegung von Auswahlkriterien, anhand deren bestimmt werden kann, welche Investitionen vorrangig berücksichtigt werden müssen.

- (7) Um die für eine Beteiligung erforderliche Transparenz sicherzustellen, sind die zuschufähigen Ausgaben zu bestimmen.
- (8) Die Rentabilität der Investitionen sowie die Beteiligung der Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen der durchgeführten Maßnahmen müssen gewährleistet sein.
- (9) Allgemein ist die Anwendung der Maßnahme auf die in Anhang II des Vertrags aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu beschränken. In bestimmten Fällen jedoch können auch Verarbeitungserzeugnisse, die nicht mehr in diesem Anhang aufgeführt sind, für die Landwirte von Bedeutung sein, da sie neue Absatzmöglichkeiten bieten und/oder zu einer höheren Wertschöpfung für das Grunderzeugnis führen.
- (10) Im Rahmen der Reform der Strukturfonds wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 die neuen Interventionsformen des Fonds für die Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnissen festgelegt. Daher sind die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung der genannten Verordnung festzulegen.
- (11) Um den unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, sind die Beteiligungssätze nach Gebietsgruppen zu staffeln.
- (12) Um sicherzustellen, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft mit denen des betreffenden Mitgliedstaats in Einklang stehen, und um die Komplementarität der Gemeinschaftsbeteiligung sicherzustellen, müssen die für eine Finanzierung durch den Fonds in Frage kommenden Investitionen von dem Mitgliedstaat kofinanziert werden.
- (13) Es ist die Möglichkeit vorzusehen, bestimmte spezifische Durchführungsbestimmungen festzulegen, die der besonderen Natur der durch diese Verordnung vorgesehenen gemeinsamen Aktion entsprechen, um ihre wirksame Durchführung zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele der gemeinsamen Maßnahme

- (1) Es wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2, Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 und im Rahmen des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 definierten Ziels 5 a) eingeführt, durch die die Verbesserung und Rationalisierung der Be- und Verarbeitung oder der Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gefördert werden soll. Diese Maßnahme trägt auch zur Verwirklichung der in dem genannten Artikel definierten Ziele 1, 6 und 5 b) bei.
 - (2) Um die Verbesserung und Rationalisierung der Be- und Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern, kann sich der Fonds an der Finanzierung von Investitionen beteiligen, die mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:
 - a) Sie müssen zur Ausrichtung der Erzeugung entsprechend der voraussichtlichen Marktentwicklung beitragen oder zur Schaffung neuer Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse führen, insbesondere durch die Förderung der Produktion und Vermarktung neuartiger oder hochwertiger Erzeugnisse, einschließlich der Erzeugnisse des biologischen Landbaus.
 - b) Sie müssen geeignet sein, die Interventionsmechanismen der gemeinsamen Marktorganisationen dadurch zu entlasten, daß sie dem langfristigen Strukturverbesserungsbedarf entsprechen.
 - c) Sie müssen in Gebieten getätigt werden, in denen die Anpassung an die wirtschaftlichen Folgen der Entwicklung auf den Märkten besonders schwierig ist, oder für diese Gebiete von Nutzen sein.
 - d) Sie müssen zur Verbesserung oder Rationalisierung der Vermarktungswege oder des Verarbeitungsprozesses bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen beitragen.
 - e) Sie müssen zur Verbesserung der Qualität, der Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse oder zur besseren Nutzung der Nebenerzeugnisse, insbesondere durch Abfallverwertung, beitragen.
 - f) Sie müssen zur Anpassung der betroffenen Sektoren an die im Zuge der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik entstehenden neuen Gegebenheiten beitragen.
 - g) Sie müssen die Einführung neuer, umweltverträglicher Technologien erleichtern.
 - h) Sie müssen der Verbesserung und der Überwachung der Qualität sowie der hygienischen Verhältnisse dienen.

TITEL I

FORM UND BEDINGUNG DER PROGRAMMPLANUNG

*Artikel 2***Pläne und gemeinschaftliche Förderkonzepte**

(1) Um die Kohärenz der Entwicklung der Vermarktungs- und Verarbeitungssektoren mit den übrigen Gemeinschaftspolitiken, insbesondere mit der gemeinsamen Agrarpolitik, sowie die Effizienz der Gemeinschaftsbeteiligung sicherzustellen, erfolgt die Finanzierung der Investitionen im Rahmen von Plänen zur strukturellen Verbesserung der verschiedenen Produktionszweige, die von den Mitgliedstaaten vorzulegen sind, sowie auf der Grundlage der entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepte.

(2) Die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Verordnung sind, werden in die Pläne einbezogen, die die Mitgliedstaaten für die Regionen erstellen und unterbreiten, die unter die Ziele 1 und 6 fallen.

(3) Für die nicht unter die Ziele 1 und 6 fallenden Regionen erstellen die Mitgliedstaaten Pläne, indem sie die Angaben über die Ziel-5 b)-Gebiete von den Angaben für ihr restliches Hoheitsgebiet unterscheiden.

*Artikel 3***Inhalt der Pläne**

Die Pläne müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) die Bestimmung der betreffenden Sektoren sowie die Gründe für diese Bestimmung;
- b) die Ausgangslage sowie die Tendenzen, die sich daraus ableiten lassen, insbesondere in bezug auf
 - die Bedeutung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und die Aussichten für den Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
 - die Lage in den Sektoren der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere die vorhandenen Kapazitäten der betreffenden Unternehmen und ihr Standort;
- c) die Ziele und die Mittel zur Durchführung der Pläne:
 - die voraussichtliche Frist für die Durchführung der Pläne, die in der Regel drei bis sechs Jahre betragen sollte;
 - den Bedarf, dem die Pläne entsprechen, sowie deren Ziele, insbesondere die angestrebten Kapazitäten und die erwarteten Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe;

- die bereits bestehenden Fördermaßnahmen für die von den Plänen erfaßten Sektoren;
- die zur Erreichung der Ziele vorgesehenen Mittel, insbesondere der globale Investitionsbetrag sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung des Mitgliedstaats;
- die Vorkehrungen, die getroffen wurden, um die von dem Mitgliedstaat benannten zuständigen Umweltbehörden an der Ausarbeitung und der Durchführung der in den Plänen vorgesehenen Aktionen zu beteiligen und um die Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen im Umweltbereich zu gewährleisten.

Artikel 4

Die Pläne für den ersten, 1994 beginnenden Durchführungszeitraum sind der Kommission bis spätestens 30. April 1994 vorzulegen.

Artikel 5

Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden legen diese Pläne innerhalb von drei Monaten nach ihrem Beitritt vor.

*Artikel 6***Fortschreibung und neue Pläne**

Ist der vom Mitgliedstaat für die Durchführung eines Plans ursprünglich vorgesehene Zeitraum abgelaufen oder macht die Entwicklung der wirtschaftlichen Bedingungen eine Anpassung des Plans erforderlich, so muß die Fortschreibung oder ein neuer Plan außer den in Artikel 3 genannten Angaben eine Bilanz mit folgenden Einzelangaben enthalten:

- a) die Ergebnisse im Vergleich zu den Vorausschätzungen des Plans, einschließlich der hierfür eingesetzten öffentlichen Mittel;
- b) eine Beschreibung der Entwicklung der Lage im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor, der die Notwendigkeit eines neuen Plans oder einer Fortschreibung deutlich macht.

*Artikel 7***Gemeinschaftliche Förderkonzepte**

(1) Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Pläne für Regionen, die nicht unter die Ziele 1 und 6 fallen, werden im Rahmen der Partnerschaft nach dem Verfahren des Artikels 29 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 so festgelegt, daß die Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 der

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 gewährleistet ist. Diese gemeinschaftlichen Förderkonzepte können nach demselben Verfahren jährlich überprüft werden, damit insbesondere die Nichtüberschreitung der verfügbaren Mittel für sämtliche in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 genannten Maßnahmen gewährleistet wird.

(2) Gemäß den Grundsätzen in Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 enthalten die gemeinschaftlichen Förderkonzepte eine Beschreibung der für die Intervention der Gemeinschaft gewählten prioritären Schwerpunkte, den Gesamtbetrag der finanziellen Beteiligung, die aus dem Fonds bestritten werden kann, sowie die unverbindliche Angabe des für die Beteiligung des Fonds geplanten Beihilfesatzes.

(3) Für die Regionen, die unter die Ziele 1 und 6 fallen, werden die in Absatz 2 genannten Elemente gemäß Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in die gemeinschaftlichen Förderkonzepte einbezogen.

(4) Für die nicht unter die Ziele 1 und 6 fallenden Regionen müssen die gemeinschaftlichen Förderkonzepte zwei unverbindliche Finanztabellen umfassen, von denen sich die eine auf die Ziel-5 b)-Gebiete und die andere auf das restliche Hoheitsgebiet bezieht.

Artikel 8

Auswahlkriterien

(1) Die in Betracht kommenden Investitionen müssen den Auswahlkriterien entsprechen, die Prioritäten setzen und festlegen, welche Investitionen von einer Gemeinschaftsbeteiligung ausgeschlossen sind.

(2) Die Auswahlkriterien werden entsprechend den Orientierungen der Gemeinschaftspolitik, insbesondere der gemeinsamen Agrarpolitik, festgelegt.

(3) Über die Auswahlkriterien und etwaige Änderungen entscheidet die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88. Die Entscheidung wird den Mitgliedstaaten bekanntgegeben und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

TITEL II

FORMEN UND INTERVENTIONSBEDINGUNGEN

Artikel 9

Interventionsformen

Die Interventionen des Fonds erfolgen in einer der nachstehenden Formen:

- a) Kofinanzierung operationeller Programme oder
- b) Gewährung von Globalzuschüssen.

Artikel 10

Anträge auf Beteiligung und einziges Programmplanungsdokument

(1) Die Mitgliedstaaten

- a) stellen Anträge auf Beteiligung gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88;
- b) teilen der Kommission die sich auf die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme beziehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit.

(2) Die Mitgliedstaaten können sowohl für die Regionen, die unter die Ziele 1 und 6 fallen, als auch für die nicht unter diese Ziele fallenden Regionen ein einziges Programmplanungsdokument vorlegen, das alle in den Plänen und Anträgen auf Beteiligung anzugebenden Informationen enthält. In diesem Fall erläßt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 eine einzige Entscheidung über ein einziges Dokument.

Artikel 11

Investitionen und zuschufähige Ausgaben

(1) Die Investitionen, die für eine Beteiligung des Fonds in Betracht kommen, müssen folgendes zum Gegenstand haben:

- die Rationalisierung und Entwicklung der Produktaufmachung, der Konservierung, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Verwertung von Nebenerzeugnissen oder Produktionsrückständen sowie die Entsorgung oder Reinigung von Abfällen,
- die Verbesserung der Vermarktung, einschließlich einer größeren Transparenz bei der Preisbildung,
- die Anwendung neuer Verarbeitungsverfahren, einschließlich der Entwicklung neuer Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse und der Erschließung neuer Märkte sowie innovationsfördernder Investitionen, oder
- die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.

(2) Besondere Priorität kann Investitionen zur Verbesserung der Vermarktungswege für Agrarerzeugnisse eingeräumt werden, insbesondere wenn diese Investitionen neue Absatzmöglichkeiten eröffnen, indem sie die Vermarktung neuartiger oder hochwertiger Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse des sogenannten biologischen Landbaus erleichtern, deren Eigenschaften mit der Politik der Gemeinschaft im Lebensmittelbereich übereinstimmen.

(3) Die zuschußfähigen Ausgaben für Investitionen gemäß Absatz 1 können folgendes umfassen:

- a) den Bau und den Erwerb von Immobilien, mit Ausnahme des Kaufs von Grund und Boden;
- b) neue Maschinen und Einrichtungen, einschließlich EDV-Hardware und Software;
- c) allgemeine Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie Kosten für Durchführbarkeitsstudien in Höhe von bis zu 12 % der unter den Buchstaben a) und b) genannten Kosten.

Artikel 12

Betroffene Erzeugnisse und Nutzen für die Erzeuger

(1) Die Investitionen müssen zur Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse beitragen; sie müssen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Sektoren insbesondere bewirken, daß die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den daraus erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang und auf Dauer teilhaben.

(2) Die Investitionen müssen sich auf die in Anhang II des Vertrags genannten Erzeugnisse beziehen, außer denen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse ⁽¹⁾ genannt sind. Berücksichtigt werden können jedoch auch Investitionen im Zusammenhang mit Waren der KN-Codes 4502, 4503 und 4504.

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 29 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 Investitionen im Zusammenhang mit anderen Erzeugnissen berücksichtigen, sofern

- zwischen den Empfängern der Beihilfe und den Erzeugern der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse unmittelbare vertragliche Beziehungen bestehen oder
 - es sich um Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von in Anhang II des Vertrags genannten Erzeugnissen handelt und Beziehungen, die das Interesse der Erzeuger der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse beweisen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden können.
- (3) Die Investitionen müssen ausreichende Gewähr für Rentabilität bieten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 965/96 (ABl. Nr. L 131 vom 1. 6. 1996, S. 1).

Artikel 13

Für eine Beteiligung nicht in Betracht kommende Investitionen

Nicht berücksichtigt werden die folgende Investitionen:

- auf der Einzelhandelsstufe;
- für die Vermarktung oder Verarbeitung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern.

Artikel 14

Empfänger

Zuschüsse aus dem Fonds können natürliche oder juristische Personen oder ihre Zusammenschlüsse erhalten, die die Kosten der Investitionen tragen.

Artikel 15

Entscheidung über die Zuschußgewährung und Mittelbindung

(1) Die Kommission entscheidet gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und gegebenenfalls gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 derselben Verordnung über die Beteiligung der Fonds.

(2) Die Entscheidung wird der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Behörde oder der in Artikel 16 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Stelle sowie dem betreffenden Mitgliedstaat bekanntgegeben.

TITEL III

FINANZVORSCHRIFTEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 16

Beteiligungssätze und Einzelheiten der Zuschußgewährung

(1) Die Beteiligung des Fonds darf im Verhältnis zu den zuschußfähigen Kosten der berücksichtigten Investitionen folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) 50 % in den Regionen, die unter die Ziele 1 und 6 fallen;
- b) 30 % in den übrigen Regionen.

(2) Die Beteiligung des Fonds erfolgt in der Regel in Form von Kapitalzuschüssen. Bei anderen Investitionsformen darf die Beteiligung den Gegenwert dieser Kapitalzuschüsse nicht überschreiten.

(3) Die Mitgliedstaaten müssen sich an Investitionen mit mindestens 5 % der zuschußfähigen Kosten beteiligen.

(4) Die Beteiligung der Empfänger muß sich im Verhältnis zu den zuschußfähigen Kosten der Investitionen mindestens auf folgende Sätze belaufen:

- a) 25 % in den Regionen, die unter die Ziele 1 und 6 fallen;
- b) 45 % in den übrigen Regionen.

(5) Die Mitgliedstaaten können im Regelungsbereich dieser Verordnung Fördermaßnahmen treffen, die in bezug auf die Bedingungen und Einzelheiten der Gewährung von denen dieser Verordnung abweichen oder höhere Höchstbeträge vorsehen, sofern diese Maßnahmen mit den Artikeln 92 bis 94 des Vertrags vereinbar sind.

Artikel 17

Auszahlung der Zuschüsse

(1) Zahlungen in Form von Vorschüssen oder zur Begleichung des Restbetrags gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erfolgen an die in Artikel 14 Absatz 1 jener Verordnung genannte Behörde oder die gemäß Artikel 16 Absatz 1 derselben Verordnung zwischengeschaltete Stelle. Der betreffende Mitgliedstaat wird von diesen Zahlungen unterrichtet.

(2) Die Behörde oder zwischengeschaltete Stelle überprüft die Belege über die Ausgaben der Endempfänger und vergewissert sich vor Auszahlung der Gemeinschaftsbeteiligung, daß die Ausgaben ordnungsgemäß getätigt wurden. Sie führt ferner Kontrollen vor Ort durch, um die Übereinstimmung der Angaben im Zuschußantrag mit den tatsächlichen Gegebenheiten nachzuprüfen.

(3) Die Behörde oder zwischengeschaltete Stelle übermittelt der Kommission jeweils zu Quartalsende eine Übersicht über die an die Empfänger geleisteten Zahlungen.

(4) Die Kommission erhält alljährlich einen Zwischenbericht.

Artikel 18

Kontrollen

Die Kontrollen erfolgen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen

(1) Die bis zum 31. Dezember 1993 im Rahmen dieser Verordnung eingereichten operationellen Programme, die

nicht für eine Beteiligung aus dem Fonds in Betracht gezogen wurden, können in operationelle Programme aufgenommen werden, die während des Zeitraums 1994 bis 1999 zu finanzieren sind, sofern sie den Kriterien und Bedingungen dieser Verordnung entsprechen und sich in ein gemeinschaftliches Förderkonzept einfügen. Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 findet keine Anwendung.

(2) Die nach dieser Verordnung in Betracht kommenden Investitionen, bei denen die Arbeiten zwischen dem 1. Juli 1993 und 31. Dezember 1993 aufgenommen wurden und die nicht in operationelle Programme aufgenommen werden konnten, können während des Zeitraums 1994 bis 1999 finanziert werden, sofern sie den Kriterien und Bedingungen dieser Verordnung entsprechen und sofern sie sich in einen Antrag auf Beteiligung einfügen, den der Mitgliedstaat spätestens bis 30. April 1994 zu stellen hat.

(3) Auf die operationellen Programme sind die Auswahlkriterien anzuwenden, die am Tag des Eingangs des Beteiligungsantrags gelten.

(4) Die Auszahlung der Zuschüsse für die Vorhaben nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erfolgt nach Maßgabe der Artikel 17 und 18 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 20

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erlassen.

Artikel 21

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 wird aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN AARTSEN

ANHANG

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 866/90	Diese Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 4
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 10a	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15	Artikel 15
Artikel 16	Artikel 16
Artikel 17	Artikel 17
Artikel 18	Artikel 18
Artikel 19	Artikel 19 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 19 Absatz 4
Artikel 23	Artikel 20
—	Artikel 21
Artikel 24	Artikel 22

VERORDNUNG (EG) Nr. 952/97 DES RATES

vom 20. Mai 1997

betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen ⁽⁴⁾ ist wiederholt in wesentlichen Punkten geändert worden. Anlässlich neuer Änderungen dieser Verordnung ist im Interesse der Klarheit und Zweckmäßigkeit eine Neufassung angebracht.
- (2) In der Gemeinschaft besteht auf der Ebene des Angebots und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den einzelnen Regionen eine unterschiedliche Lage.
- (3) Das Fortdauern vorgenannter Mängel ist ein Hindernis für die Erreichung der Ziele nach Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags. Dies erschwert das Wachstum der landwirtschaftlichen Produktivität, den technischen Fortschritt, die Rationalisierung der Produktion, den optimalen Einsatz der Produktionsfaktoren sowie die Erreichung eines angemessenen Lebensstandards für die Landbevölkerung und die Marktstabilisierung. Darüber hinaus kann dadurch das Niveau der Verbraucherpreise beeinflusst werden.
- (4) Dieser Lage kann durch den Zusammenschluß von Landwirten abgeholfen werden, so daß mit Hilfe gemeinsamer Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das Angebot zu konzentrieren und die Produktion den Erfordernissen des Marktes anzupassen, in den Wirtschaftsprozeß eingegriffen werden

kann. Ein solcher Zusammenschluß muß in den betreffenden Regionen ab sofort gefördert werden, ohne dabei jedoch die Ausdehnung der geplanten Regelung auf andere Regionen, die ähnliche Bedürfnisse nachweisen könnten, zu verhindern.

- (5) Allerdings muß durch ein System der Anerkennung sichergestellt werden, daß der Zusammenschluß der Betriebe im Rahmen von Organisationen erfolgt, die eine angemessene Regelung von Produktion und Vermarktung ermöglichen, ausreichende Garantien bezüglich der Stabilität und Effizienz ihrer Tätigkeit geben und durch ihre Stellung und ihre Wirtschaftstätigkeit dem Funktionieren des gemeinsamen Marktes und den allgemeinen Zielen des Vertrags nicht entgegenstehen.
- (6) Zur Förderung einer stärkeren Konzentration des Angebots, als dies auf der Ebene einer einzigen Gemeinschaft möglich ist, sollte neben dem Zusammenschluß von Landwirten im Rahmen von Erzeugergemeinschaften die Bildung von Vereinigungen dieser Gemeinschaften gefördert werden.
- (7) Die Gewährung von Beihilfen zur Deckung eines Teils der Ausgaben für Gründung und Betrieb kann ein angemessener Anreiz sein für die Schaffung von Gemeinschaften und Vereinigungen sowie für die Anpassung der bestehenden Erzeugerorganisationen an die erforderlichen Voraussetzungen.
- (8) Die den Vereinigungen gewährte Beihilfe ist jedoch auf einen globalen Höchstbetrag zu begrenzen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß jede der diesen Vereinigungen beitretenden Gemeinschaften bereits Beihilfen für Gründung und Betrieb in Anspruch genommen hat oder noch in Anspruch nimmt.
- (9) Um die Anwendung der geplanten Regelung in allen Regionen der Gemeinschaft, in denen sie sich als erforderlich erweist, sicherzustellen, ist für Gemeinschaften und Vereinigungen die Gewährung von Beihilfen vorzuschreiben. Außerdem sollten die Höchstgrenzen für diese Beihilfen festgesetzt, dabei jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Grenzen für gewisse Beihilfen zugunsten von Regionen oder Sektoren mit besonderen Schwierigkeiten zu überschreiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 115 vom 19. 4. 1996, S. 60.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. Mai 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 204 vom 15. 7. 1996, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

(10) Die besonderen Verzögerungen, die in Portugal bei der Bildung von Vereinigungen von Landwirten festgestellt wurden, machen in diesem Mitgliedstaat eine Intensivierung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 746/93 ⁽¹⁾ beschlossenen Maßnahmen erforderlich. Die vorliegende Verordnung greift, was die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen angeht, die Vorschriften der genannten Verordnung wieder auf. Diese ist daher insoweit aufzuheben.

(11) Es ist zweckmäßig, im Hinblick auf die Information der Mitgliedstaaten und aller Beteiligten das Verzeichnis der anerkannten Gemeinschaften und Vereinigungen sowie der Widerrufe der Anerkennung, die im Laufe des vorhergehenden Jahres ausgesprochen wurden, zu Anfang jedes Jahres zu veröffentlichen.

(12) Die gesamten geplanten Maßnahmen sind von Bedeutung für die Gemeinschaft und bezwecken die Erreichung der in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrags definierten Ziele, einschließlich der für das reibungslose Funktionieren des gemeinsamen Marktes erforderlichen strukturellen Änderungen. Diese Maßnahmen stellen infolgedessen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung ⁽²⁾ dar.

(13) Die Kommission muß sich Gewißheit darüber verschaffen können, daß die von den Mitgliedstaaten zur Anwendung dieser gemeinsamen Maßnahme getroffenen Bestimmungen die Voraussetzungen dieser Maßnahme erfüllen. Sie muß ferner in der Lage sein, jedes Jahr die praktischen Ergebnisse der Anwendung der gemeinsamen Maßnahme zu bewerten.

(14) Die Intervention des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft kann zur Verbesserung der Struktur des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Gebieten, in denen eine solche Verbesserung erforderlich ist, beitragen; die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind durch die Vorausschätzungen der jährlichen Ausgaben nach Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ⁽³⁾ abgedeckt.

(15) Zur Erleichterung der späteren Durchführung bestimmter beabsichtigter Maßnahmen ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission begründet. Diese kann im Rahmen des Ausschusses für Agrarstruktur und ländliche Entwicklung auf angemessene Weise gewährleistet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Behebung der in einigen Regionen festgestellten strukturellen Mängel in bezug auf das Angebot und die Vermarktung von Agrarerzeugnissen, die darin bestehen, daß die Erzeuger nicht in ausreichendem Maße organisiert sind, wird mit dieser Verordnung in den betreffenden Regionen eine Regelung eingeführt, mit der die Bildung von Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen gefördert werden soll.

TITEL I

Anwendungsbereich

Artikel 2

Diese Verordnung gilt

- in Italien,
- in Frankreich in den Regionen Languedoc-Roussillon, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Midi-Pyrénées, Korsika, den Departements Drôme und Ardèche sowie den überseeischen Departements,
- in Belgien,
- in Griechenland,
- in Spanien,
- in Portugal,
- in Irland,
- in Österreich,
- in Finnland.

Artikel 3

(1) Im Fall Italiens, Griechenlands, Spaniens, Portugals, Österreichs und Finnlands gilt diese Verordnung für folgende Erzeugnisse:

- a) die im Aushang II des Vertrags aufgeführten Ackerbau- und Viehzüchterzeugnisse mit Ausnahme:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 44).

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

- der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾,
 - von Hopfen (KN-Code 1210),
 - von Seidenraupen (KN-Code 0106 00 99);
- b) die im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.

(2) Im Fall Frankreichs gilt die Verordnung für:

- a) Wein aus frischen Weintrauben und teilweise gegorenem Traubenmost, auch stumm gemacht, einschließlich Mistellen (KN-Codes 2204 10, 2204 21, 2204 29 und 2204 30 10) in Languedoc-Roussillon, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Midi-Pyrénées und Korsika;
- b) Riechmittelpflanzen einschließlich Lavendel (KN-Code ex 1211) in dem Gebiet Provence-Alpes-Côte d'Azur sowie in den Departements Drôme und Ardèche;
- c) Tafeloliven (KN-Code 0710 80 10) in Languedoc-Roussillon, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Korsika sowie im Departement Drôme;
- d) lebende Rinder (KN-Code 0102), Rindfleisch als ganze Tierkörper und Viertel von Rindern (KN-Codes ex 0201 und ex 0202), lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, die unter Kapitel 6 der Kombinierten Nomenklatur fallen, frisches Obst und Gemüse, das unter die Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur fällt und nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 erfaßt wird, sowie Vanille (KN-Code 0905 00 00) und Pflanzen (KN-Code 1211) in den überseeischen Departements;
- e) Olivenöl (KN-Code 1509) in den in Artikel 2 zweiter Gedankenstrich genannten Regionen des Mutterlandes.

(3) Im Fall Belgiens gilt diese Verordnung für:

- a) Getreide (KN-Codes 1001 bis 1005, 0709 90 60 und 0712 90 19);
- b) lebende Rinder (KN-Code 0102, unter Ausschluß von KN-Code 0102 90 90);
- c) Ferkel (KN-Code ex 0103);
- d) Luzerne (KN-Code ex 1214).

(4) Im Fall Irlands gilt diese Verordnung für:

- a) Getreide (KN-Codes 1001, 1003 und 1004);
- b) Kartoffeln (KN-Code 0701 90);
- c) lebende Rinder (KN-Code 0102, unter Ausschluß von KN-Code 0102 90 90) und Rindfleisch als ganze Tierkörper und Viertel von Rindern (KN-Codes ex 0201 und ex 0202);
- d) lebende Schafe und Ziegen (KN-Code 0104) und Schaf- und Ziegenfleisch als ganze Tierkörper (KN-Code ex 0204).

TITEL II

Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erkennen bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen einschließlich der Zusammenschlüsse an,

- a) die einen entsprechenden Antrag stellen;
- b) die die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen;
- c) sofern, wenn es sich um Gemeinschaften handelt:
 - mindestens zwei Drittel der Mitglieder Betriebe bewirtschaften, die in den in Artikel 2 genannten Regionen liegen;
 - mindestens die Hälfte der nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) vermarkteten Erzeugnisse aus den in Artikel 2 genannten Regionen stammt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Tätigkeiten der Erzeugung und Vermarktung der in Artikel 3 genannten Erzeugnisse für jede der Regionen, auf die diese Verordnung Anwendung findet.

Artikel 5

- (1) Erzeugergemeinschaften sind Gemeinschaften,
- a) die zu dem Zweck gegründet wurden, die Erzeugung und das Angebot der ihnen angehörenden Erzeuger gemeinsam den Erfordernissen des Marktes anzupassen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

- b) und die
- aus einzelnen Erzeugern oder
 - aus einzelnen Erzeugern und aus Organisationen zur Erzeugung oder Verwertung von Agrarprodukten, in denen ausschließlich Agrarerzeuger zusammengeschlossen sind, bestehen.

Unter „Erzeuger“ ist jeder Inhaber eines auf dem Gebiet der Gemeinschaft gelegenen landwirtschaftlichen Betriebs zu verstehen,

- der die in Artikel 3 genannten Ackerbau- und Viehzüchterzeugnisse produziert oder
- der als Erzeuger der Grundstoffe die in Artikel 3 genannten Verarbeitungserzeugnisse herstellt.

(2) Die Mitgliedstaaten können, wenn ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies vorsehen, Erzeugergemeinschaften anerkennen, denen auch andere als die in Absatz 1 aufgeführten Personen angehören. In diesem Fall müssen die Satzungen dieser Gemeinschaften gewährleisten, daß die in Absatz 1 genannten Mitglieder weiterhin die Kontrolle über die Erzeugergemeinschaften und deren Beschlüsse haben.

(3) Vereinigungen sind Zusammenschlüsse anerkannter Erzeugergemeinschaften und verfolgen auf breiterer Ebene die gleichen Ziele wie diese.

Artikel 6

(1) Die Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen müssen auf dem Sektor des oder der Erzeugnisse, für die sie anerkannt sind, folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen durch die Tätigkeiten, für die sie eine Anerkennung anstreben, zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags beitragen.
- b) Sie müssen, soweit es sich um unter Artikel 5 Absatz 1 fallende Personen handelt,
 - gemeinsame Regeln für die Erzeugung, insbesondere hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse oder der Anwendung biologischer Praktiken,
 - gemeinsame Regeln für die Vermarktung,
 - Regeln für die Information über die Erzeugung, insbesondere Informationen über Ernte- und Angebotsmengen, festlegen und anwenden.
- c) Ihre Satzungen müssen für die Erzeuger, die Mitglieder von Erzeugergemeinschaften sind, sowie für anerkannte Erzeugergemeinschaften, die Mitglieder einer Vereinigung sind, mindestens die Verpflichtung enthalten, die gesamte für die Vermarktung bestimmte

Produktion an Erzeugnissen, für die sie der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung beitreten, entsprechend den von der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung erstellten und überwachten Anlieferungs- und Vermarktungsregeln im Markt anzubieten.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß diese Verpflichtung durch die Verpflichtung ersetzt wird, daß die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung die gesamte für die Vermarktung bestimmte Produktion an Erzeugnissen, für die sie anerkannt sind, im Namen der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung und auf ihre Rechnung oder auf ihre Rechnung, aber im Namen der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung oder auch im Namen und auf Rechnung der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung im Markt anbietet. Die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung kann jedoch ihre Mitglieder ermächtigen, einen Teil der Produktion entsprechend dem Unterabsatz 1 im Markt anzubieten.

Bei Erzeugergemeinschaften gelten diese Verpflichtungen nicht für den Teil der Produktion, für den die Erzeuger vor Beitritt zur Erzeugergemeinschaft Kaufverträge abgeschlossen oder Optionen eingeräumt haben, sofern die Erzeugergemeinschaft vor dem Beitritt von Umfang und Dauer dieser vertraglichen Verpflichtungen unterrichtet wurde.

- d) Ihre Satzungen müssen Bestimmungen enthalten, denen zufolge die Mitglieder einer Gemeinschaft oder einer Vereinigung, die ihre Mitgliedschaft aufgeben wollen, dies unter folgenden Voraussetzungen tun dürfen:

- Sie müssen der Gemeinschaft oder der Vereinigung nach deren Anerkennung mindestens drei Jahre lang angehört haben, und
- sie müssen der Gemeinschaft oder der Vereinigung mindestens zwölf Monate vor ihrem Ausscheiden ihre Absicht schriftlich mitteilen.

Diese Bestimmungen finden unbeschadet der einzelstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Anwendung, die in bestimmten Fällen die Gemeinschaft, die Vereinigung oder deren Gläubiger gegen die finanziellen Folgen schützen sollen, die sich aus dem Ausscheiden eines Mitglieds ergeben könnten, oder das Ausscheiden eines Mitglieds während des Haushaltsjahres verhindern sollen.

- e) Sie müssen eine ausreichende wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen.
- f) Sie müssen unbeschadet des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) bei ihrer Bildung und für ihren gesamten Tätigkeitsbereich jede Diskriminierung

- von Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften, die die Mitgliedschaft erwerben können, oder
 - von deren Wirtschaftspartnern
- unterlassen, die dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und der Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Vertrags zuwiderläuft; dies gilt insbesondere für Diskriminierungen, die die Staatsangehörigkeit oder den Niederlassungsort betreffen.
- g) Sie müssen die Rechtspersönlichkeit oder die notwendige Rechtsfähigkeit besitzen, um nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts Träger von Rechten und Pflichten sein zu können.
- h) Sie müssen für die Tätigkeiten, die Gegenstand der Anerkennung sind, eine getrennte Buchführung unterhalten. Diese Buchführung sowie die Buchführung für alle übrigen Tätigkeiten der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung können einer Nachprüfung unterzogen werden, damit festgestellt werden kann, ob die Bedingung nach Buchstabe e) nach wie vor erfüllt ist, wie die Beihilfen zu berechnen sind und wie sie verwendet wurden.
- i) Sie dürfen auf dem Gemeinsamen Markt keine beherrschende Stellung einnehmen, sofern eine solche nicht zum Erreichen der Ziele des Artikels 39 des Vertrags erforderlich ist.
- j) Die Erzeugergemeinschaften, denen auch die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Organisationen angehören, müssen diesen Organisationen in ihrer Satzung ferner zur Auflage machen, daß sie ihren Mitgliedern die Einhaltung der unter den Buchstaben b) und c) vorgesehenen Bedingungen spätestens von dem Tag an vorschreiben,
- an dem die Anerkennung wirksam wird oder
 - an dem sie einer Gemeinschaft beitreten, sofern der Beitritt nach der Anerkennung erfolgt.
- (2) Die Vermarktung im Sinne von Absatz 1 Buchstaben b) und c) erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:
- Konzentration des Angebots;
 - Vorbereitung für den Verkauf;
 - Angebot an die En-gros-Käufer.
- (3) Nach dem Verfahren des Artikels 29 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88⁽¹⁾ werden die Durchführungsbestimmungen festgelegt bezüglich:

- a) wenn nötig, der Kriterien, denen die gemeinsamen Regeln nach Absatz 1 Buchstabe b) entsprechen müssen;
- b) der Mindestanbaufläche, des Umsatzes oder der Produktion des betreffenden Erzeugnisses oder der betreffenden Erzeugnisgruppe, das oder die von den Mitgliedern stammt oder stammen, die die Erzeugergemeinschaften im Sinne von Absatz 1 Buchstabe e) zu vertreten haben, sowie, wenn nötig, der Mindestzahl ihrer Mitglieder;
- c) der Gebietsausdehnung einschließlich der Mindestanbaufläche, des Umsatzes und des Teils der nationalen Produktion des betreffenden Erzeugnisses oder der betreffenden Erzeugnisgruppe, das oder die von den Gemeinschaften stammen, die die Vereinigungen zu vertreten haben, sowie, wenn nötig, der als Mitglieder für die Vereinigung mindestens vorgeschriebenen Zahl an Erzeugergemeinschaften.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten

- beschließen über die Erteilung der Anerkennung binnen drei Monaten nach Antragstellung;
- teilen ihren Beschluß der Kommission binnen zwei Monaten mit.

Artikel 8

Die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft oder einer Vereinigung wird widerrufen:

- a) wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen Anerkennungsbedingungen nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn die Anerkennung auf unrichtigen Angaben beruht;
- c) wenn die Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung die Anerkennung widerrechtlich erlangt hat;
- d) wenn die Kommission feststellt, daß Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen nach Artikel 17 dieser Verordnung anzuwenden ist.

Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe c) erfolgt der Widerruf der Anerkennung rückwirkend, und die gemäß Artikel 10 gewährten Beihilfen werden eingezogen.

Artikel 9

Zu Beginn jedes Jahres veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein nach

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11).

Erzeugnissen oder Erzeugnisgruppen unterteiltes Verzeichnis der während des Vorjahres anerkannten Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen.

Sie veröffentlicht ebenfalls die während des Vorjahres ausgesprochenen Widerrufe.

TITEL III

Beihilfen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten gewähren anerkannten Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen in den ersten drei Jahren nach ihrer Anerkennung Beihilfen, um ihre Gründung zu fördern und ihren Betrieb zu erleichtern. Der Betrag dieser Beihilfen kann innerhalb von fünf Jahren ausgezahlt werden.

(2) Der Betrag der den nach dem 1. Juli 1985 anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährten Beihilfen in den fünf Jahren nach ihrer Anerkennung

- a) ist im ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr höchstens gleich 5 %, 5 %, 4 %, 3 % und 2 % des Wertes der Erzeugnisse, die von den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mitgliedern stammen und auf die sich die Anerkennung und die Vermarktung erstrecken;
- b) darf die tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten der betreffenden Gemeinschaft nicht übersteigen;
- c) wird in jährlichen Tranchen während eines Zeitraums von höchstens sieben Jahren nach dem Zeitpunkt der Anerkennung ausgezahlt.

(3) Der Betrag der den Vereinigungen gewährten Beihilfen

- a) ist im ersten, zweiten und dritten Jahr höchstens gleich 60 %, 40 % und 20 % der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten;
- b) darf jedoch einen Gesamtbetrag von 120 000 ECU nicht übersteigen.

(4) Höhere als die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Sätze können für bestimmte Regionen und für bestimmte Erzeugnisse, bei denen die Anpassung an die Bedingungen und die wirtschaftlichen Folgen der gemein-

samen Agrarpolitik besondere Schwierigkeiten bereitet, für einen bestimmten Zeitraum vom Rat festgelegt werden, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt.

(5) Für Portugal werden die in Absatz 2 Buchstabe a) ausgewiesenen Prozentsätze verdoppelt, und die in Absatz 3 Buchstabe a) ausgewiesenen Prozentsätze betragen 100 %, 80 % und 40 %.

Artikel 11

(1) Die Beihilfen werden nur gewährt,

- a) soweit eine Erzeugergemeinschaft oder eine Vereinigung solche Beihilfen nicht bereits aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften erhalten hat;
- b) soweit tatsächlich zusätzliche Gründungs- und Betriebskosten durch die Anpassung von Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen an die Bedingungen des Artikels 6 entstehen, wenn es sich um Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen handelt, die aus bereits bestehenden Organisationen hervorgegangen sind oder von Erzeugern geschaffen wurden, die bereits bestehenden Organisationen angehören.

(2) Die Berechnung des Wertes der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse erfolgt jedes Jahr pauschal auf der Grundlage

- a) des gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) vermarkteten Jahresvolumens;
- b) der für die Erzeugung erzielten Durchschnittspreise.

(3) Die erforderlichen genauen Angaben zur Abgrenzung des Begriffs der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 Buchstabe b) werden nach dem Verfahren des Artikels 29 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 festgelegt.

TITEL IV

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

(1) Die Gesamtheit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stellt eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 dar.

(2) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 findet Anwendung.

Artikel 13

Vor dem 1. Januar 1997 übermittelt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen gemeinsamen Maßnahme, der sich auf die Informationen der Mitgliedstaaten stützt.

Artikel 14

Die Maßnahmen nach Artikel 10 sowie die sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates vom 15. Februar 1982 über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor⁽¹⁾ ergebenden Beihilfen werden durch die jährlichen Ausgabenansätze nach Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 950/97 gedeckt.

Artikel 15

Die Beteiligung wird gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 gezahlt. Für die Zahlung des Restbetrags oder die Rückerstattung müssen jedoch nicht nur die Bedingungen von Absatz 4 des genannten Artikels erfüllt sein, sondern der Kommission müssen auch vor dem 1. Juli des folgenden Jahres nachstehende Unterlagen vorgelegt werden:

- eine von den Mitgliedstaaten erstellte Erklärung über die im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und
- ein gemäß Artikel 25 Absatz 4 der genannten Verordnung erstellter Bericht über die Anwendung der Maßnahmen im Laufe des betreffenden Kalenderjahres.

Artikel 16

Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 15 nach Anhörung des in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Ausschusses.

Artikel 17

Stellt die Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 26 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen⁽²⁾ fest, daß Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags auf Vereinbarungen, Beschlüsse

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1982, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/89 (AbI. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 993/62.

oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anwendbar ist,

- durch welche sich Personen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) zu einer Gemeinschaft gemäß dieser Verordnung oder sich Gemeinschaften zu einer Vereinigung gemäß dieser Verordnung zusammenschließen oder
- durch welche die in Artikel 6 Absatz 1 unter Buchstabe b) genannten gemeinsamen Regeln erlassen oder durchgeführt werden,

so gilt eine diesbezügliche Entscheidung erst vom Zeitpunkt der Feststellung an.

Artikel 18

Diese Verordnung läßt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, in dem von dieser Verordnung erfaßten Bereich zusätzliche Beihilfe zu gewähren, deren Bewilligungsbedingungen oder -modalitäten von denen dieser Verordnung abweichen oder deren Höhe die dort vorgesehenen Höchstbeträge überschreitet, sofern diese Beihilfen in Übereinstimmung mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrags gewährt werden.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission:

- a) spätestens einen Monat nach ihrer Annahme die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung dieser Verordnung;
- b) einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung, und zwar jedes Jahr vor dem 31. März.

Artikel 20

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 746/93 wird hinsichtlich der in dieser Verordnung vorgesehenen Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen aufgehoben.

(3) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind der Übereinstimmungstabelle in Anhang II zu entnehmen.

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN AARTSEN

ANHANG I

LISTE DER VERARBEITUNGSERZEUGNISSE IM SINNE DES ARTIKELS 3 ABSATZ 1
BUCHSTABE b)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 0201 } ex 0202 } ex 0203 ex 0204 ex 0205 00 00	Fleisch: — von Rindern, in Form von Vierteln — von Schweinen, in Form von halben Tierkörpern — von Schafen, in Form von ganzen Tierkörpern — von Pferden
ex 0206	Genießbarer Schlachtabfall von Rindern, Schweinen und Schafen
ex 0207 ausgenommen 0207 31 00 0207 39 90 und 0207 50	Geflügel und genießbarer Schlachtabfall (ausgenommen die Lebern) frisch, gekühlt oder gefroren des KN-Codes 0105
0207 31 00 0207 39 0207 50 0210 90 71 0210 90 79	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
0208 10 10	Fleisch von Kaninchen
0406	Käse und Quark
ex 1214 10 00 ex 1214 90 90	Getrocknetes Viehfutter
1509 1510 00	Olivenöl
2204 30 10	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
2204 10 2204 21 2204 29	Wein aus frischen Weintrauben, mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (einschließlich Mistellen)

ANHANG II

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 1360/78	Diese Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 15
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 16
Artikel 17	Artikel 17
Artikel 18	Artikel 18
Artikel 19	Artikel 19
—	Artikel 20
Artikel 20	Artikel 21
Anhang	Anhang I
—	Anhang II
Verordnung (EWG) Nr. 746/93	Diese Verordnung
Artikel 1 Buchstabe a) (hinsichtlich der in dieser Verordnung vorgesehenen Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen)	Artikel 10 Absatz 5
Artikel 1 Buchstabe b)	Artikel 10 Absatz 5
Artikel 1 Buchstabe c)	Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b)